Die Gesetze Hammurabis,
Königs von Babylon um 2250 v. Chr

Hammurabi, Hugo Winckler

Digitized by Google

Wellcome

Digitized by Google

4. Jahrgang.

Preis des Jahrganges (4 Hefte) 2 M., geb. 3 M.

Der alte Orient.
Gemeinverständliche Darstellungen
herausgegeben von der
Vorderasiatischen Gesellschaft.

Heft 4.

Einzelpreis jedes Heftes 60 Pfennig.

Die Gesetze Hammurabis

Königs von Babylon

um 2250 v. Chr.

Das älteste Gesetzbuch der Welt

Übersetzt von

Dr. Hugo Winckler

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage

Mit einer Abbildung des Steindenkmals

53.771

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1903

Digitized by Google

Die Vorderasiatische Gesellschaft

bezweckt die Förderung der vorderasiatischen Studien auf Grund der Denkmäler. Sie giebt wissenschaftliche Arbeiten ihrer Mitglieder in zwanglosen Heften als „Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft“ und gemeinverständliche Darstellungen unter dem Titel „Der alte Orient“ heraus. Ferner will die Gesellschaft die Beschaffung neuen Materials anregen und unterstützen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Mark, wofür die „Mitteilungen“ und „Der Alte Orient“ geliefert werden. — Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Vorschlag zweier ordentlicher Mitglieder; bei öffentlichen Instituten genügt blosse Anmeldung. — Die Zahlung der Beiträge hat im Januar an die Geschäftsstelle Wolf Peiser Verlag, Berlin S. 42, Brandenburgstrasse 11, zu erfolgen. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement der „Mitteilungen“ 15 M., des „Alten Orient“ (jährlich vier Hefte) 2 Mark, geb. 3 Mark.

Der Vorstand besteht für 1903 aus: Geh. Reg.-Rat R. v. Kaufmann, 1. Vorsitzender, Berlin W. 62, Maassenstr. 5, Prof. Dr. M. Hartmann, 2. Vorsitzender, Charlottenburg, Schillerstrasse 7, Dr. L. Messerschmidt, Schriftführer, Berlin N. 58, Schönhauser Allee 158 c, Dr. H. Winckler. — Oberst a. D. Billerbeck, Dr. Alfr. Jeremias, Dr. F. E. Peiser, Dr. P. Rost. — Herausgeber der „Mitteilungen“: Dr. H. Winckler, Wilmersdorf b. Berlin, Bingerstrasse 80, des „Alten Orient“: Derselbe und Dr. Alfr. Jeremias, Leipzig, Hauptmannstrasse 3.

Inhalt der bisher erschienenen Hefte des „Alten Orient“ (Preis je 60 Pf.):

Ägypter als Krieger und Eroberer in Asien.	Von W. M. Müller.	(V, 1)
Amarna-Zeit. Ägypten u. Vorderasien um 1400 v. Chr.	Von L. Niebuhr. ‖	*(I, 2)
Arabien vor dem Islam.	Von O. Weber.	(III, 1)
Aramäer.	Von A. Šanda.	(IV, 3)
Festungsbau im alten Orient. Mit 7 Abbildungen.	Von A. Billerbeck.	(I, 4)
Hammurabis Gesetze. Mit 1 Abbildung.	Von H. Winckler. ‖	(IV, 4)
Hettiter. Mit 9 Abbildungen.	Von L. Messerschmidt.	*(IV, 1)
Himmels- u. Weltenbild der Babylonier. Mit 2 Abb.	Von H. Winckler.	(III, 2/3)
Hölle und Paradies bei den Babyloniern. Mit 9 Abb.	Von A. Jeremias. ‖	*(I, 3)
Keilschriftmedizin in Parallelen.	Von Dr. med. Freiherr v. Oefele.	(IV, 2)
Phönizier.	Von W. v. Landau. ‖	(II, 4)
Politische Entwickelung Babyloniens und Assyriens.	Von H. Winckler.	(II, 1)
Tote u. Toten-Reiche im Glauben der a. Ägypter.	Von A. Wiedemann. ‖	*(II, 2)
Unterhaltungslitteratur der alten Ägypter.	Von A. Wiedemann. ‖	*(III, 4)
Urgeschichte, Biblische und babylonische.	Von H. Zimmern. ‖	*(II, 3)
Völker Vorderasiens.	Von H. Winckler. ‖	(I, 1)

‖ bedeutet zweite Auflage, * englische Übersetzung.

1903 erschien in den „Mitteilungen“:

1. Peiser, Habakuk.	Einzelpreis M. 2.50

Der Jahrgang 1902 der „Mitteilungen“ umfasst:

1. B. Meissner, Altbabylon. Fragment des Gilgamos-Epos.	M. 1.50
2. A. Šanda, Untersuchungen zur Kunde des alten Orients.	„ 4 —
3. L. Messerschmidt, Corpus inscriptionum Hettiticarum. Nachtrag.	„ 2.50
4. E. Stucken, Beiträge zur orientalischen Mythologie. I.	„ 3 —
5. W. M. Müller, Der Bündnisvertrag Ramses' II. u. des Chetiterkönigs.	„ 6 —
6. v. Oefele, Materialien zur Bearbeitung babylonischer Medizin. I.	„ 2 —

Digitized by Google

Die
Gesetze Hammurabis
Königs von Babylon
um 2250 v. Chr.

Das älteste Gesetzbuch der Welt

Übersetzt von

Dr. Hugo Winckler

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage

Mit einer Abbildung des Steindenkmals

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1903

Digitized by Google

Der alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft.

4. Jahrgang, Heft 4.

ANDOVER THEOL. SEMINARY
APR 23 1903
LIBRARY.

63,711

Digitized by Google

Hammurabi empfängt vom Sonnengotte (eine Strophe).
Susa, Louvre. Nach Scheil, Mémoires de la Délégation en Perse, Tome II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die französischen Ausgrabungen in Susa unter der Leitung von J. de Morgan in den Jahren 1897—1899 ausgeführt, haben die Denkmäler der vorpersischen Vergangenheit der Hauptstadt des Perserreiches zu Tage gefördert. Außer den Inschriften der susisch-elamitischen Könige namentlich des 2. vorchristlichen Jahrtausends sind auch eine Anzahl älterer Inschriften gefunden worden, welche beweisen, daß Elam und Susa im 3. Jahrtausend völlig zum babylonischen Machtbereich gehört haben. Man schrieb damals dort babylonisch, und „Patesis", welche von den Königen der babylonischen Reiche abhängig waren,[1] haben dort geherrscht. Auch hier tritt uns also wieder die Erscheinung entgegen, daß je höher das Altertum ist, um so größer der babylonische Einfluß und um so reiner seine Kultur erscheint.[2] Je klareren Einblick wir in die geschichtliche Entwicklung Vorderasiens durch neue Urkunden erhalten, um so deutlicher drängt sich uns die Tatsache auf, daß die uns bis jetzt verhältnismäßig besser bekannte Zeit des letzten Jahrtausends mit der assyrischen Herrschaft, bereits eine Periode des Darniederliegens der altorientalischen Kultur, ihres Herabsinkens von früher behaupteter Höhe bedeutet.

Der Spaten fördert meist anderes zu Tage als man gehofft hat. Auch der große Ruinenhügel von Susa hat den Ausgräbern seine Überraschung bereitet. Die schönsten Funde, die er von sich gegeben hat, sind bis jetzt nicht die Inschriften der susischen Könige, von deren Kämpfen mit Babylonien und Assyrien wir bereits manches wissen, sondern Inschriften babylonischer Könige, welche von siegreichen Elamiterkönigen aus Babylonien fortgeschleppt worden sind, um in Susa als Siegestrophäen aufgestellt zu werden.

Bereits bei den amerikanischen Ausgrabungen in der alten Belstadt Nippur war ein kleines Steintäfelchen gefunden worden, das eine Widmung zum Heile des alten Königs von Ur, Dungi, an die Göttin Nana von Uruk enthält. Daneben trägt es den Vermerk, daß es von Kurigalzu, einem König von Babylon aus der Kassitendynastie (14. Jahrhundert), aus Susa wieder nach Uruk zurückgebracht worden sei. Es war also von einem Könige von Elam bei einem der vielen Einfälle, von denen die Inschriften seit der Mitte des 2. Jahrtausends berichten, nach seiner Hauptstadt gebracht worden. Die Ausgrabungen in Susa selbst haben nun mehrere und größere Denkmäler zu Tage gefördert, welche zu gleichem Zwecke nach Susa gebracht und dort stehen geblieben waren. Es handelt sich dabei zum Teil um Gegenstände von großem Umfange und Ge-

---

1) Vgl. Der alte Orient II, 1 S. 10 ff.

2) Vgl. Die babylonische Kultur in ihren Beziehungen zur unsrigen. Ein Vortrag. Leipzig, Hinrichs. S. 10 ff.

Digitized by Google

wicht, sodaß vielleicht der erste Sieger die Mühe und die Kosten für ihren Transport auf sich genommen hat, babylonische Könige aber bei ihren Eroberungen Susas die gleiche Mühe scheuten.

Die Geschichte Babyloniens wird seit der Mitte des zweiten Jahrtausends durch den Kampf der beiden Mächte Assyrien und Elam um den alten Sitz der Kultur bestimmt. Dabei ist es mehrfach zu Ausplünderungen der großen Städte von der einen wie der andern Seite gekommen. Wenn unter Tukulti-Ninib im 13. Jahrhundert und unter Sanherib im Jahre 689 Marduk, der Gott von Babylon, nach Assur wandern mußte, so führt sich einer der ersten Kassitenkönige im 17. oder 16. Jahrhundert damit ein, daß er die Statue Marduks aus Chani nach Babylon zurückgebracht habe und im 12/11. Jahrhundert verherrlichen Hymnen die Siege Nebukadnezars I., welcher den Gott aus Elam wieder nach Babylon geholt hat. In der Zeit vorher erfahren wir denn auch von mehrfachen Plünderungszügen der Elamiterkönige nach Babylonien, und wahrscheinlich war es im 12. Jahrhundert, daß die Elamiter Shutruk-nachunte und sein Sohn Kutir-nachunte die babylonischen Städte, besonders Sippar ausplünderten und dabei jene Denkmäler altbabylonischer Könige nach Susa brachten. Außer mehreren in Stein gemeiselten Urkunden, welche die Bodenbesitzverhältnisse des Gebietes zwischen Babylonien und Elam betreffen, also ein Interesse für den Elamiter als neuen Herrn des Landes besaßen, sind bis jetzt namentlich zwei größere Denkmäler von allgemeinem Interesse. Das eine ist eine Stele,[1] welche einen Sieg des alten Königs Naram-Sin (um 3000 v. Chr.) verherrlicht. Die Inschrift hat trotz aller Flüche[2] Shutruk-nachunte ausmeißeln und dafür seine eigene Inschrift setzen lassen, welche kurz meldet, daß er die Stele aus Sippar geholt habe. Nur ein paar Zeichen der alten Inschrift sind erhalten geblieben.

Das andere ist das Denkmal, das uns hier beschäftigen soll. Es ist in ähnlicher Weise behandelt worden, aber man hat nur fünf Reihen der Inschrift weggemeißelt und ist nicht dazu gekommen, die Bemerkungen des Siegers an ihre Stelle zu setzen. Vielleicht hat auch der verschiedene Inhalt ihr die Schonung verschafft.

Die Inschrift stellt wohl die wichtigste Urkunde dar, welche bis jetzt aus der babylonischen Kultur auf uns gekommen ist. Sie steht auf einer Stele Hammurabis, des bedeutendsten Königs der ersten Dynastie von Babylon,[3] der auf der Vorderseite dargestellt ist, wie er vom Sonnengotte von Sippar — dem Stammsitze seiner Macht und Dynastie — die Belehrung empfängt, welche er dann in der Inschrift mitteilt. Diese enthält in den 16 erhaltenen Reihen der Vorderseite und 28 der Rückseite der Stele die Sammlung der Gesetze, welche Hammurabi als Begründer eines neuen Reiches und geordneter Zustände nach langen Zeiten innerer Kämpfe und verschiedenartiger Völkerströmungen eingeführt hat. Dieses Corpus juris stellt die älteste bis jetzt bekannte Urkunde dieser Art in der Entwicklung der Menschheit dar. Sie ist nicht nur wichtig durch die Aufschlüsse, welche sie über babylonisches Kulturleben und seine Entwicklung giebt, sondern ist eine der wichtigsten Urkunden in

---

1) Abgebildet in der S. 5 Anm. 2 angeführten Schrift S. 15.
2) Vgl. den Schluß unserer Inschrift.
3) Vgl. Der alte Orient II, 1 S. 12.

Digitized by Google

der Geschichte der Menschheit überhaupt. Die Aufschlüsse, die sie giebt, nach den verschiedenen Seiten hin zu verwerten, wird Aufgabe einer jeden Untersuchung der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Menschheit bilden; die Gesetze Hammurabis werden für die Kulturgeschichte künftig stets einen Markstein darstellen. Es ist Zufall — oder kein Zufall — daß derselbe Hammurabi, dessen Herrschaft über das „Westland" inschriftlich bezeugt ist, — von der Überlieferung mit den Anfängen desjenigen Volkes in Berührung gebracht wird, dessen Gesetzgebung bis in unsere Tage hinein seine Wirkung geltend gemacht hat. Sein Name ist (1. Mose 14) in der Bibel zu Amraphel entstellt, dessen Zeit als die Abrahams gilt. Der Vergleich mit dem Gesetze Moses drängt sich überall von selbst auf, — die Zeit, welche selbst die Überlieferung für die Sinai-Gesetzgebung voraussetzt, würde um mindestens ein halbes Jahrtausend später liegen als die geschichtliche des „code Hammurabi".

Bekannt waren bisher nur ein paar kleine Bruchstücke dieses Corpus aus Abschriften der Bibliothek Assurbanipals, ohne daß man ihren Ursprung mit Sicherheit hätte nachweisen können, wenngleich die betreffende Zeit für sie zu vermuten war.[1] Auch das Berliner Museum besitzt zwei kleine Bruchstücke (enthaltend Stücke von § 147 u. 148, 152—154, 159, 171) in einer Abschrift aus neubabylonischer Zeit (vom 6. Jahrhundert v. Chr. abwärts). Der Codex ist also nicht nur für Assurbanipals Bibliothek aus rein literarischem Interesse abgeschrieben worden, sondern hat auch in Babylonien selbst eine zum mindesten literargeschichtliche Pflege gefunden.

Beide Abschriften, sowohl die assyrische Assurbanipals als die neubabylonische, gehen auf Vorlagen zurück, welche im Einzelnen leichte Abweichungen — aber nur der Schreibweise, nicht in der Sache — zeigen. Das beweist, daß die Inschrift in mehreren Exemplaren hergestellt worden ist, wie es ja schon daraus folgt, daß die unsrige sich in Susa befand. Auch ist in Susa selbst ein Stück einer zweiten Stele gefunden worden.

Außerdem haben wir eine Tafel mit einzelnen Paragraphen einer späteren babylonischen Gesetzsammlung.[2]

Die Inschrift Hammurabis ist in so außerordentlich schneller Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht und zum ersten Male auf das glücklichste erklärt worden vom assyriologischen Mitgliede der „Délégation en Perse", P. V. Scheil.[3]

Die folgende Übersetzung bezweckt natürlich, nur den Gedankeninhalt der Urkunde in allgemeinverständlicher Ausdrucksweise wiederzugeben, nicht die Ideenverbindungen mit modern-juristischer (römischer) Terminologie herzustellen.

---

1) Veröffentlicht von Peiser und Meißner.

2) Veröffentlicht von Peiser.

3) Délégation en Perse. Mémoires. Tome IV. Textes élamites semitiques par V. Scheil. P. O.

Digitized by Google

Die Inschrift der Stele Hammurabis.

Als Anu, der Erhabene, der König der Anunnaki, und Bel, der Herr von Himmel und Erde, welcher festsetzt das Schicksal des Landes, Marduk, dem Herrschersohne Eas, die Herrschaft über die irdische Menschheit zuerteilt hatten, unter den Igigi ihn groß gemacht hatten, Babylon mit seinem hehren Namen nannten, auf Erden es groß machten, in ihm (Babylon) ein ewiges Königtum, dessen Grundlagen wie Himmel und Erde festgelegt sind, begründeten, — damals haben mich, Hammurabi, den hohen Fürsten, der Gott fürchtet, um dem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade, damit ich wie Shamash über den Schwarzköpfigen aufgehe, das Land erleuchte, Anu und Bel, um das Wohlbefinden der Menschen zu fördern, mit Namen berufen: Hammurabi, der Fürst, der von Bel berufene bin ich, ausschüttend Reichtum und Überfluß, völlig verschaffend alles mögliche Nippur und Dur-an-ki, der erhabene Pfleger des E-kur,[1] der tapfere König welcher wieder hergestellt hat Eridu und gereinigt den Kult von E-apsu,[2] welcher bekämpfte die vier Weltgegenden, groß machte den Namen Babels, erfreute das Herz Marduks, seines Herrn, welcher (Hammurabi) alltäglich dient in Saggil,[3] der Königssproß, welchen Sin schuf, welcher reich machte Ur,[4] der demütige, unterwürfige, welcher bringt Reichtum nach Gishshir-gal,[5] der weise König, erhört von Shamash, der mächtige, welcher (wieder) legte den Grund von Sippar, welcher mit Grün bekleidete die Grabstätten der Malkat,[6] der groß machte E-babbar,[7] welches ist wie der Bau des Himmels, der

---

1) Nippur ist die Stadt des Kultes Bels, Dur-an-ki die Zikkurat (Stufenturm) und E-kur der Tempel von Nippur.

2) Eridu Stadt des Ea-Kultes, E-apsu (Haus des Oceans) der dortige Ea-Tempel.

3) Tempel Marduks in Babylon.

4) Die Stadt des Mondkultes (Sin) in Südbabylonien.

5) Mondtempel von Ur.

6) Malkat, die „Gattin" des Sonnengottes von Sippar, ist die tote Natur, Istar in der Unterwelt, die Wintersonne, die durch den Sonnengott zu neuem Leben erweckt wird, Kore-Persephone, die durch die alljährliche Vermählung zur grünenden Natur, zur Ceres wird. Grün ist Symbol und Farbe der Auferstehung.

7) Sonnentempel von Sippar, der Stadt des Shamash-Kultes in Nordbabylonien.

Digitized by Google

Krieger, der ſchützte Larſa[1] und erneuerte E-babbar Shamaſh, ſeinem Helfer; der Herr, der neues Leben verlieh Uruk, der reichliches Waſſer verſchaffte ſeinen (Uruks) Einwohnern, erhöhte das Haupt von E-anna,[2] ausſchüttete Fülle für Anu und Nanna; der Schirm des Landes, welcher wieder vereinigte die auseinandergejagten Einwohner von Iſin, der reichlich bedachte E-gal-mach,[3] der ſchützende Stadtkönig, Bruder des Gottes Zamama,[4] welcher feſt gründete die Siedlungsſtätte von Kiſh, umgab mit Glanz E-me-te-urſag,[4] vergrößerte (?) die großen Heiligtümer der Nana, verwaltet den Tempel von Harſag-kalama,[5] das Grab der Feinde, deſſen Hilfe den Sieg erringen läßt; der vergrößerte die Stätte von Kuta,[6] großartig machte alles in E-ſhidlam,[6] der ſtarke (?) Stier, der niederſtößt die Feinde, der Liebling des Gottes Tu-tu,[7] der erfreute die Einwohnerſchaft von Borſippa,[8] der Erhabene, der unermüdlich iſt für E-zida, der göttliche Stadtkönig, der weiſe, kluge; der erweiterte den Ackerbau von Dilbat,[9] der aufhäufte Getreide für Uraſh, den Starken, der Herr dem zukommt Scepter und Krone, welchen erſchuf die weiſe Ma-ma; welcher beſtimmte den Tempelbezirk von Keſh, der reichlich machte die heiligen Mahlzeiten der Nin-tu,[10] der umſichtige, beſorgte, welcher ſchuf Weide und Tränke für Lagaſh und Girſu, der beſchaffte große Opfergaben für den „Tempel der Fünfzig",[11] der feſtnimmt die Feinde, der Erkorene des Orakels, welcher vollzog den Ausſpruch von Hallab, der erfreute das Herz der Anunit,[12] der reine Fürſt, deſſen Gebet Adad[13] erkennt; welcher zufrieden ſtellte das Herz des Adad, des Kriegers, in Karkar, herſtellte die Kultgeräte in E-ud-gal-gal; der König, welcher verlieh Leben der Stadt Adab, der Leiter von E-mach, der fürſtliche Stadtkönig, der unwiderſtehliche Kämpfer; der ſchenkte Leben der Einwohnerſchaft von Maſhkan-ſhabri, der reichen Überfluß ſchuf dem Tempel Shidlam;[14] der weiſe, thätige, welcher eindrang in den Schlupfwinkel der Banditen, barg die Einwohner von Malka im Unglück,[15] ihren Wohnſitz im Reichtum feſt gründete; der für Ea und

---

1) Stadt des Shamaſh in Südbabylonien ebenfalls mit Tempel E-babbar.

2) Tempel der Iſtar (Nana) von Uruk, wo dieſe mit ihrem Vater und Gatten Anu verehrt wird.

3) Tempel von Iſin.

4) Gott und Tempel von Kiſh.

5) Schweſterſtadt und Tempel von Kiſh.

6) Stadt und Tempel Nergals, unweit Babylon.

7) Eine Form Marduks.

8) Die Schweſterſtadt von Babylon mit dem Kulte Nebos im Tempel E-zida.

9) Nordbabyloniſche Stadt mit Kult des Uraſh und deſſen Gattin Ma-ma, einer Form des Ninib = Hochſommergott (und entſprechende Sonne), eine männliche Ceres; daher die Anſpielung auf den Getreidebau. Als Ninib = Mars = der „Starke".

10) Göttin von Keſh.

11) Tempel des Ningirſu in Lagaſh (Ruinenſtätte Telloh).

12) Es wird vorausgeſetzt, daß er durch ein Orakel der Anunit von Hallab aufgefordert war, irgend eine Maßregel zu treffen (Krieg zu führen), und daß er das mit Erfolg that.

13) Neben Anunit Gott von Hallab.

14) Tempel der genannten Stadt.

15) Die Stadt wäre alſo durch Banden bedroht geweſen (aus ſolchen An-

Digitized by Google

Dam-gal-nun-na, die sein Königtum groß machten auf ewig, festsetzte reine Opfergaben; der fürstliche Stadtkönig, der unterwarf die Gebiete am Ud-kib-nun-na-Kanal (Euphrat ?) der Botmäßigkeit Dagons,[1] seines Schöpfers, welcher verschonte die Einwohner von Mera und Tutul;[2] der erhabene Fürst, welcher leuchten macht das Antlitz der Ninni, welcher vorsetzte heilige Mahlzeiten der Gottheit Nin-a-zu, der verpflegte ihre Einwohner in der Not, unterbrachte ihren Anteil (Vermögen) in Babylon in Frieden; der Hirte der Unterthanen, dessen Thaten vor Anunit wohlgefällig sind, welcher unterbrachte Anunit im Tempel Du-mash in Vorstadt-Agade; der das Recht verkündet, das Gesetz leitet, zurückgab ihren gütigen Schutzgott der Stadt Assur,[3] wohnen ließ den Namen der Istar in Ninive im E-mish-mish; der Erhabene, der sich demütigt vor den großen Göttern, der Nachkomme des Sumula-il, der mächtige Sohn des Sin-muballit, der Königssproß der Ewigkeit, der mächtige König, die Sonne von Babylon, der ausstrahlen läßt Licht über das Land Sumer und Akkad, der König, dem gehorchen die vier Weltgegenden, der Liebling der Ninni bin ich.

Als Marduk die Menschen zu regieren, dem Lande Rechtsschutz zu teil werden zu lassen, mich entsandte, da habe ich Recht und Gerechtigkeit in den Mund der Leute gelegt, das Wohlbefinden der Untertanen geschaffen.

1. Wenn jemand einen andern bezichtigt, Bannung[4] ihm vorwirft, es aber nicht beweisen kann, so soll der, welcher ihn bezichtigt hat, getötet werden.

2. Wenn jemand einem andern Zauberei vorwirft, es aber nicht beweisen kann, und derjenige, welchem die Zauberei vorgeworfen worden ist, zum Flusse geht, in den Fluß springt:[5] wenn der Fluß ihn ergreift, so soll der, der ihn bezichtigt hat, sein Haus in Besitz nehmen. Wenn aber der Fluß jenen für unschuldig erweist und er unversehrt bleibt, so soll der, welcher die Zauberei ihm vorgeworfen hat, getötet werden, derjenige, welcher in den Fluß gesprungen ist, das Haus seines Bezichtigers in Besitz nehmen.

3. Wenn jemand bei einem Prozesse zu belastendem Zeugnis auftritt, und das, was er gesagt hat, nicht beweist: wenn es ein „Prozeß ums Leben" ist, dann soll jener getötet werden.

---

fängen haben sich im Orient oft Staaten entwickelt); man vgl. die anderweitigen Angaben über die Herstellung geordneter Zustände.

1) Dagon ist der kanaanäische Name der Gottheit, welche im wesentlichen Bel gleichgesetzt wird. Hammurabi spricht hier also ganz als „Kanaanäer".

2) Offenbar die am genannten Wasserlauf gelegenen Städte, die bei der Eroberung glimpflich behandelt wurden.

3) Erste Erwähnung der Stadt, die also bereits zu Hammurabis Reich gehörte.

4) Es werden hier und im folgenden § zwei Arten der Zauberei (nertu und kispu, der Unterschied ist vielleicht durch Knoten und Trank) unterschieden. (Oder nertu müßte ein anderes Verbrechen bedeuten).

5) Zum Gottesurteil. Hier wird umgekehrt als sonst angenommen, daß der Zauberer untergeht!

Digitized by Google

4. Wenn er zu Zeugnis (in einem Prozeß) um Getreide und Geld (=„Silber") (so) auftritt, soll er die Strafe, die der Prozeß ergiebt, erleiden.

5. Wenn ein Richter einen Prozeß leitet und eine Entscheidung fällt und das Urteil schriftlich ausfertigt: wenn später sich sein Prozeß als fehlerhaft erweist, jener Richter im Prozesse, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe,[1] welche in jenem Prozesse festgesetzt war, 12 fach[2] geben, und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stoßen, nicht soll er zurückkehren, um mit einem Richter wieder in einem Prozesse zu sitzen.

6. Wenn jemand Besitz von Gott (Tempel) oder Hof (König) stiehlt, so soll er getötet werden; auch wer das Gestohlene von ihm angenommen hat, soll getötet werden.

7. Wenn jemand Silber oder Gold oder einen Sklaven oder eine Sklavin oder ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder sonst etwas von dem Sohne jemands oder von dem Sklaven jemands ohne Beisitzer[3] und Vertrag kauft oder zur Aufbewahrung annimmt, der gilt als Dieb und wird getötet.

8. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder ein Schwein oder ein Schiff stiehlt, wenn es dem Gotte oder dem Hofe gehört, so soll er es 30 fach geben, wenn es einem Freigelassenen[4] gehört, soll er es 10 fach ersetzen; wenn der Dieb nichts zu geben hat, soll er getötet werden.

9. Wenn jemand, dem irgend etwas abhanden gekommen ist, es bei einem andern betrifft: wenn derjenige, bei dem das abhanden gekommene betroffen wird, sagt: „ein Verkäufer hat es mir verkauft, vor Beisitzern habe ich es bezahlt" und wenn der Eigentümer des abhanden gekommenen sagt: „Zeugen, die mein abhanden gekommenes kennen, werde ich bringen", dann soll der Käufer den Verkäufer, der es ihm verkauft und die Beisitzer, vor denen er es gekauft hat, bringen,

---

1) Die Strafe, welche festgesetzt wird für den Fall einer (unberechtigten) Anfechtung einer gerichtlich entschiedenen Sache.

2) So lautet der Ausdruck hier (und stets im folgenden): Zwölf Mal. Es scheint, als ob gemeint sei: die Summe samt 12 (von 60, also 20 %).

3) Eigentlich: die Greise, vor denen die Gerichtsverhandlung stattfindet; vgl. das Buch Ruth 4, 2.

4) Es wird unterschieden: der „Hof" (Palast, **ekal**), welcher zugleich den „Staat", die „Regierung" darstellt, die „Freigelassenen" (**mâr banû**), welche in erster Linie Freigelassene des „Hofes" zu sein scheinen und deshalb die Stelle eines Adels (Dienstadels, Ministerialen) vertreten, der Freie (**amelu**, dasselbe Wort oben gewöhnlich mit „jemand" übersetzt) und der Sklave.

Digitized by Google

und der Eigentümer des abhanden gekommenen soll den kundigen Zeugen für sein abhanden gekommenes bringen. Der Richter soll ihre Aussagen prüfen, die Beisitzer, vor denen der Preis bezahlt worden ist, und die kundigen Zeugen des abhanden gekommenen sollen ihre Kunde vor Gott bezeugen. Der Verkäufer ist dann ein Dieb und wird getötet. Der Eigentümer des abhanden gekommenen erhält dies, der Käufer erhält vom Hause des Verkäufers das Geld, das er bezahlt hatte.

10. Wenn der Käufer den Verkäufer und die Beisitzer, vor denen er gekauft hat, nicht beibringt, der Eigentümer des abhanden gekommenen aber einen kundigen Zeugen dafür beibringt, dann ist der Käufer der Dieb und wird getötet, der Eigentümer erhält das ihm abhanden gekommene.

11. Wenn der Eigentümer des abhanden gekommenen einen kundigen Zeugen dafür nicht beibringt, ist er ein Böswilliger und hat verleumdet, er wird getötet.

12. Wenn der Verkäufer gestorben ist, soll der Käufer vom Hause des Verkäufers die Anfechtungsstrafe 5 fach erhalten.

13. Wenn die Beisitzer jenes nicht zur Hand sind, so soll der Richter ihm einen Termin nach 6 Monaten festsetzen. Wenn in 6 Monaten seine Beisitzer nicht erscheinen, so ist jener ein Böswilliger und trägt die Strafe des betreffenden Prozesses.

14. Wenn jemand den unerwachsenen Sohn eines andern stiehlt, so wird er getötet.

15. Wenn jemand einen Sklaven des Hofes oder eine Sklavin des Hofes oder einen Sklaven eines Freigelassenen oder eine Sklavin eines Freigelassenen durch das Stadttor hinausbringt, der soll getötet werden.

16. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin, davongelaufene, des Hofes oder eines Freigelassenen in seinem Hause aufnimmt, auf die öffentliche Ausrufung des major domus nicht herausbringt, so soll der Hausherr getötet werden.

17. Wenn jemand einen Sklaven oder Sklavin, davongelaufene, im freien Felde ergreift, ihn zu seinem Herrn bringt, so soll der Herr des Sklaven ihm 2 Sekel Silber geben.

18. Wenn jener Sklave seinen Herrn nicht nennt, soll er ihn zum Palaste (Regierung) bringen; alles weitere soll geprüft werden und man soll ihn seinem Herrn zurückbringen.

19. Wenn er jenen Sklaven in seinem Hause zurückhält und man darauf den Sklaven bei ihm ertappt, so soll jener getötet werden.

Digitized by Google

20. Wenn der Sklave dem, der ihn erwischt hat, entflieht, so soll jener dem Herrn des Sklaven bei Gott schwören, dann ist er (jeder Schuld) ledig.

21. Wenn jemand in ein Haus ein Loch bricht (einbricht), so soll man ihn vor jenem Loche töten und einscharren.

22. Wenn jemand Raub begeht und ergriffen wird, so wird er getötet.

23. Wenn der Räuber nicht ergriffen wird, so soll der Beraubte alles, was ihm geraubt ist, vor Gott beanspruchen; dann soll die Ortschaft und der Dorfschulze, welche auf ihrem Grund und Boden und in ihrem Bereiche sind, das geraubte Gut, so viel abhanden gekommen, erstatten.

24. Wenn Personen (geraubt werden), so sollen die Ortschaft und der Dorfschulze 1 Mine Silber den Angehörigen zahlen.

25. Wenn im Hause jemands Feuer ausbricht und jemand, der zu löschen kommt, auf das Eigentum des Hausherrn sein Auge wirft, das Eigentum des Hausherrn nimmt, so soll er in dasselbe Feuer geworfen werden.

26. Wenn ein Hauptmann oder ein Mann, welcher auf den Weg des Königs[1] zu ziehen aufgeboten ist, nicht geht, und einen Mietling mietet, sein Ersatz mitzieht, so soll der Hauptmann oder Mann getötet werden, derjenige, der ihn vertreten hat, sein Haus in Besitz nehmen.

27. Wenn ein Hauptmann oder Mann,[2] der im Unglück des Königs (Niederlage) gefangen worden ist: wenn nachher sein Feld und Garten einem andern gegeben worden ist und dieser es übernimmt:[3] wenn (jener) zurückkehrt und seine Ortschaft erreicht, so soll man ihm sein Feld und Garten zurückgeben, er soll es übernehmen.

28. Wenn ein Hauptmann oder Mann im Unglück des Königs gefangen worden ist, wenn dann sein Sohn die Übernahme an-

---

1) In den Krieg; vgl. das islamische sabîlu-'llah „Weg Allahs", wo folgerichtig an die Stelle des Königs Allah getreten ist.

2) Es handelt sich um diejenigen, welche zum Heeresdienste verpflichtet sind. Ob der Ausdruck, der als „Mann" wiedergegeben ist (ba'iru) nicht auch eine niedere Führerstellung bezeichnet (sodaß die gemeinen Heerespflichtigen noch zu unterscheiden wären) muß offen bleiben (vgl. §§ 36—38, 41 und für den „Hauptmann" § 35).

3) Es handelt sich also um Lehen der zum Kriegsdienst Verpflichteten. Der Ausdruck (ilku) wird gebraucht von der Nutzung, Übernahme eines nicht zu freier Verfügung stehenden Eigentumes (vgl. § 182).

Digitized by Google

zutreten vermag, so soll man ihm Feld und Garten geben, er soll das Lehn seines Vaters übernehmen.

29. Wenn sein Sohn noch klein ist, die Übernahme nicht anzutreten vermag, so soll ein Drittel von Feld und Garten seiner Mutter gegeben werden und diese ihn großziehen.

30. Wenn ein Hauptmann oder Mann sein Feld, Garten und Haus anstatt der Nutzung vernachlässigt und preisgiebt, und ein anderer sein Feld, Garten und Haus in Besitz nimmt und drei Jahre nutzt: wenn er (jener) zurückkommt und sein Feld, Garten und Haus verlangt, so soll es ihm nicht gegeben werden, derjenige, der es in Besitz genommen und genutzt hat, der soll es weiter nutzen.

31. Wenn er es ein Jahr preisgiebt und zurückkommt, so soll ihm Feld, Garten und Haus gegeben werden und er es wieder übernehmen.

32. Wenn einen Hauptmann oder Mann, der auf dem „Wege des Königs" gefangen worden ist, ein Geschäftsmann loskauft und ihn nach seiner Ortschaft zurückbringt; wenn in seinem Hause (Mittel) zum Loskauf da sind, so soll er sich loskaufen; wenn in seinem Hause nichts zum Loskauf ist, so soll er vom Tempel seiner Ortschaft freigekauft werden; wenn in dem Tempel seiner Ortschaft nichts zum Loskauf ist, so soll der Hof ihn loskaufen. Sein Feld, Garten und Haus soll zum Lösegelde für ihn nicht gegeben werden.

33. Wenn ein[1] ..... oder ein[1] ..... sich auf Dienstentziehung (Fahnenflucht) einläßt, und für den „Weg des Königs" einen Mietling als Ersatz stellt und dieser mitzieht, so soll jener .....[1] oder .....[1] getötet werden.

34. Wenn ein .....[2] oder ein .....[2] das Eigentum eines Hauptmanns wegnimmt, den Hauptmann schädigt, den Hauptmann auf Lohn(arbeit) giebt (vermietet), den Hauptmann im Prozesse einem Mächtigen schenkt (?), das Geschenk, das der König dem Hauptmanne gegeben, wegnimmt, so soll der ..... oder der ..... getötet werden.

35. Wenn jemand Rindvieh oder Kleinvieh, das der König dem Hauptmanne gegeben, von diesem kauft, so verliert er sein Geld.[3]

---

1) Worte, deren nähere Bestimmung noch nicht möglich ist, die allgemeine Begriffssphäre giebt der Zusammenhang. Es handelt sich, wie § 34 (vgl. 26 ff.) zeigt, um andere Krieger, augenscheinlich höhere als den als „Hauptmann" übersetzten.

2) Dieselben wie die in § 33 genannten Bezeichnungen.

3) Das Vieh gilt also als Lehn. Der „Hauptmann" ist hiernach eine Art Dorfschulze und das Lehnsvieh Gemeindelehen.

Digitized by Google

36. Feld, Garten und Haus eines Hauptmannes, Mannes und Zinspflichtigen darf nicht verkauft werden.

37. Wenn jemand Feld, Garten und Haus eines Hauptmannes, Mannes oder Zinspflichtigen kauft, so wird seine Kaufvertragstafel zerbrochen (ungiltig erklärt) und er verliert sein Geld; Feld, Garten und Haus kommt an seinen Herrn zurück.

38. Ein Hauptmann, Mann oder Zinspflichtiger kann von Feld, Garten und Haus seines Lehns seiner Frau oder Tochter[1] nichts verschreiben und es nicht für Schuldverpflichtungen geben.

39. Von Feld, Garten und Haus, das er gekauft und (als Eigentum) besitzt, kann er seiner Frau und Tochter verschreiben und für seine Schuld geben.

40. Aber an einen Geschäftsmann[2] oder einen andern Staatsbeamten kann er sein Feld, Garten und Haus verkaufen; der Käufer erhält Feld, Garten und Haus, die er gekauft, zur Nutzung.

41. Wenn jemand Feld, Garten und Haus eines Hauptmanns Mannes oder Zinspflichtigen einzäunt und die Pfähle dazu hergiebt: wenn der Hauptmann, Mann oder Zinspflichtige in Feld, Garten oder Haus zurückkehrt, dann soll er die Pfähle, die ihm (!) gegeben sind, als Eigentum haben.

42. Wenn jemand ein Feld zur Bestellung übernimmt und auf dem Felde kein Getreide erzielt: dann soll man ihn überführen, daß er auf dem Felde keine Arbeit gethan hat und er soll Getreide, wie es beim Nachbar ist, dem Besitzer des Feldes liefern.

43. Wenn er das Feld nicht bestellt, es hat liegen lassen, soll er Getreide, wie es beim Nachbar ist, dem Besitzer des Feldes geben und das Feld, das er hat brach (?) liegen lassen, hacken, säen und dem Besitzer zurückgeben.

44. Wenn jemand ein wüst liegendes Feld zur Urbarmachung innerhalb drei Jahre übernimmt, aber faul ist, das Feld nicht urbar

---

1) Es geht als Lehn an den Sohn: § 28.

2) So wird im Folgenden der Ausdruck tamkar übersetzt, für den es in einer hier in Betracht kommenden Bedeutung keinen entsprechenden giebt. Er spielt die Rolle des Kaufmanns in unsern Kulturverhältnissen und das Wort ist daher in das Arabische (tâgir) in dieser Bedeutung übergegangen. Der tamkar ist königlicher Beamter, er unternimmt seine Reisen auf staatliche Rechnung (oder Beteiligung). Das im folgenden als „Staatsbeamte" wiedergegebene Wort ist dasselbe wie für „Lehen". Es bezeichnet also jeden, der eine „Pfründe" genießt. Also an Lehensträger kann ein Lehen verkauft werden.

Digitized by Google

macht: soll er im vierten Jahre das brache(?) Feld hacken, eggen und bestellen und dem Besitzer zurückgeben, und für je 10 Gan[1] 10 Gur[1] Getreide zumessen.

45. Wenn jemand sein Feld für (feste) Ertragsabgabe (Zins) zur Bestellung giebt und die Ertragsabgabe seines Feldes erhält, dann aber ein Unwetter eintritt und die Ernte vernichtet: so trifft der Schaden den Besteller.

46. Wenn er keine (feste) Ertragsabgabe seines Feldes erhält, sondern auf Halb- oder Drittel-Anteil giebt, so sollen das Getreide, das auf dem Felde ist, Besteller und Eigentümer nach Anteil teilen.

47. Wenn der Besteller,[2] weil er im ersten Jahre seinen Unterhalt nicht gewonnen(?) hat, das Feld hat (durch andere) bestellen lassen, so soll der Eigentümer dem Besteller keinen Vorwurf (daraus) machen: sein Feld ist bestellt worden und bei der Ernte erhält er das ‚Getreide nach seinem Vertrage.

48. Wenn jemand eine verzinsbare Schuld hat und ein Unwetter sein Feld verwüstet oder die Ernte vernichtet oder wegen Wassermangel Getreide auf dem Felde nicht wächst: so soll er in diesem Jahre dem Gläubiger kein Getreide geben, seine Schuldtafel (im Wasser) aufweichen[3] und Zinsen für dieses Jahr nicht zahlen.

49. Wenn jemand Geld(Silber) von einem Geschäftsmann nimmt und ein urbares Feld für Getreide oder Sesam dem Geschäftsmann giebt, das Feld zu bestellen, Getreide oder Sesam, welche darauf sind zu ernten und für sich zu nehmen ihn anweist: wenn dann der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam baut, so soll bei der Ernte Getreide oder Sesam, welche auf dem Felde sind, der Eigentümer des Feldes erhalten und Getreide für sein Geld (Silber) nebst Zinsen, was er vom Geschäftsmann erhalten hat, und den Unterhalt (?) des Bestellers dem Geschäftsmann geben.

50. Wenn er ein bestelltes (Getreide-)Feld oder ein bestelltes Sesam-Feld giebt, so soll Getreide oder Sesam, die auf dem Felde sind, der Eigentümer des Feldes erhalten, Geld (Silber) nebst Zinsen (dieser) dem Geschäftsmann zurückgeben.

---

1) Flächen- und Hohlmaß.

2) Ausdruck für Landmann, Ackerbauer, welcher meist im Verhältnis eines Pächters zum Grundbesitzer steht.

3) Offenbar symbolische Handlung mit Bezug auf die Ursache der Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen (Wasserschaden); eine erledigte Vertragstafel wird zerbrochen (vgl. § 37).

Digitized by Google

51. Wenn er kein Geld zum Zurückzahlen hat, soll er (Getreide oder) Sesam nach ihren Preisen für sein Geld und die Zinsen, das er vom Geschäftsmann erhalten hat, gemäß dem königlichen Tarif dem Geschäftsmann geben.

52. Wenn der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam nicht gebaut hat, so wird sein (des Schuldners) Vertrag nicht hinfällig.

53. Wenn jemand seinen Damm imstande zu halten zu faul ist und ihn nicht imstande hält: wenn dann in seinem Damme ein Riß entsteht und die Feldflur vom Wasser überschwemmt wird, so soll derjenige, in dessen Damm der Riß entstanden ist, das Getreide, das er zu Grunde gerichtet hat, ersetzen.

54. Wenn er das Getreide zu ersetzen nicht vermag, so soll man ihn und seine Habe für Geld verkaufen und die Bauern, deren Getreide das Wasser überschwemmt hat, (den Erlös) teilen.

55. Wenn jemand seinen Wassergraben[1] zur Bewässerung öffnet, aber nachlässig ist und das Wasser das Feld seines Nachbars überschwemmt, so soll er Getreide entsprechend dem Ertrag seines Nachbars diesem zumessen.

56. Wenn jemand das Wasser einläßt und das Wasser das bebaute Feld seines Nachbars überschwemmt, so soll er für je 10 Gan 10 Gur Getreide ihm zumessen.

57. Wenn ein Hirt,[2] um das Kleinvieh Kräuter abweiden zu lassen, keine Erlaubnis vom Eigentümer des Feldes einholt, ohne Zustimmung des Eigentümers das Kleinvieh das Feld abweiden läßt, so soll der Eigentümer seine Felder abernten und der Hirt, welcher ohne Erlaubnis des Eigentümers das Vieh hat das Feld abweiden lassen, obendrein für je 10 Gan 20 Gur Getreide dem Eigentümer zahlen.

58. Wenn, nachdem das Kleinvieh die Feldflur verlassen hat, den allgemeinen Pferch am Stadtthore bezogen hat, ein Hirt das Kleinvieh noch auf das Feld läßt und es das Feld abweiden läßt, so soll dieser Hirt das Feld, das er hat abweiden lassen, übernehmen und bei der Ernte für 10 Gan 60 Gur Getreide dem Eigentümer des Feldes zumessen.

---

1) Es handelt sich um die babylonischen Gräben zur Bewässerung, welche höher liegen als das Feld und vom Flusse aus gespeist werden, nicht um Entwässerungsgräben.

2) = Herdenbesitzer oder besser Herdenunternehmer, welcher zum Großbesitzer von Herden in demselben Verhältnisse steht wie der „Besteller" zum Eigentümer des Gutes.

Digitized by Google

59. Wenn jemand ohne Wissen des Gartenbesitzers in jemandes Garten Holz fällt, soll er ½ Mine Silber zahlen.

60. Wenn jemand ein Feld, um es als Garten anzupflanzen, einem Gärtner übergiebt, dieser den Garten anlegt, ihn 4 Jahre pflegt, so sollen im fünften Jahre Eigentümer und Gärtner miteinander teilen, der Eigentümer des Gartens seinen Anteil in Bewirtschaftung nehmen.

61. Wenn der Gärtner die Anpflanzung des Feldes nicht vollendet, einen unbebauten Teil übrig läßt, so soll man ihm den als seinen Anteil festsetzen.

62. Wenn er das Feld, das ihm übergeben worden ist, nicht als Garten anpflanzt, wenn es Ährenfeld[1] ist, so soll der Gärtner den Ertrag des Feldes für die Jahre, wo es liegen bleibt, dem Eigentümer entsprechend dem Nachbar(stück) zumessen, das Feld in bestellbaren Zustand setzen und dem Eigentümer zurückgeben.

63. Wenn er Ödland zu bestellbarem Feld macht und dem Eigentümer zurückgiebt, so soll er (dieser) für ein[2] Jahr 10 Gur Getreide für 10 Gan zumessen.

64. Wenn jemand seinen Garten einem Gärtner zur Bearbeitung übergiebt, so soll der Gärtner, für so lange er den Garten übernimmt, vom Ertrage des Gartens zwei Teile dem Eigentümer geben, den dritten soll er selbst nehmen.

65. Wenn der Gärtner den Garten nicht bearbeitet, der Ertrag (also) zurückgeht, soll der Gärtner den Ertrag nach dem des Nachbargrundstückes bemessen.

Hier fehlen die fünf ausgemeißelten Reihen Text. In Abschriften aus der Bibliothek Assurbanipals sind davon folgende Paragraphen erhalten:

a) Wenn jemand Geld von einem Geschäftsmanne nimmt und diesem einen Dattelgarten giebt und ihm sagt: „Die Datteln, welche in meinem Garten sind, nimm für das Geld", der Geschäftsmann aber darauf nicht eingeht, dann soll der Eigentümer die Datteln, welche im Garten sind, nehmen, das Geld und die Zinsen nach dem Wortlaut seines Schuldscheines dem Geschäftsmann zurückerstatten, die überschüssigen Datteln, welche im Garten sind, soll der Eigentümer nehmen.

b) Wenn ein Mieter den Betrag seines Vertrages (Miete) für ein Jahr dem Hauseigentümer giebt, und der Eigentümer den Mieter noch vor Ablauf der Mietsfrist auszuziehen heißt,[3] dann soll der Eigentümer dem Mieter, der vor Ablauf der Frist aus seinem Hause auszieht, von dem Gelde, das ihm der Mieter gegeben hat, [den entsprechenden Teil zurückgeben].

---

1) d. h. mit „Getreide oder Sesam" bestellbar, wie wir von „Weizenboden" sprechen.

2) Also ein Mal.

3) Der Eigentümer darf also den Mietsvertrag jeder Zeit lösen!

Digitized by Google

c) [Wenn jemand] Getreide oder Geld [ſchuldet] und Getreide oder Geld [zum Zurückgeben] nicht hat, aber ſonſtige Habe beſitzt, ſo ſoll er, was zu ſeiner Verfügung iſt, vor den Beiſitzer bringen und es dem Geſchäftsmann geben. Dieſer ſoll es ohne Einwände annehmen.

Die Zählung der Paragraphen läuft nun unter der Annahme, daß die Lücke etwa 35 Paragraphen enthielt, von 100 an:

100. . . . . Zinſen für das Geld, ſoviel er erhalten hatte, (ſoll er) eine Verſchreibung darüber geben, und am Tage, wo ſie abrechnen, den Geſchäftsmann bezahlen.

101. Wenn dort, wohin er gegangen iſt, er keine Geſchäftsgelegenheit findet, ſoll das Geld, das er erhalten hat, der Zwiſchenhändler[1] unverſehrt laſſen, dem Geſchäftsmann zurückgeben.

102. Wenn ein Geſchäftsmann einem Zwiſchenhändler Geld zu Unternehmungen geliehen hat, und er dort, wohin er geht, einen Schaden erleidet, ſo ſoll er das Kapital dem Geſchäftsmann erſtatten.

103. Wenn während der Reiſe ein Feind irgend etwas von dem, was er mit ſich führt, ihm abnimmt, ſoll der Zwiſchenhändler bei Gott ſchwören und frei ſein.

104. Wenn ein Geſchäftsmann einem Zwiſchenhändler Getreide, Wolle, Öl oder ſonſtiges Gut zum Vertrieb giebt, ſoll der Zwiſchenhändler eine Verſchreibung über den Betrag geben und ihn dem Geſchäftsmann erſtatten. Dann ſoll er die Quittung über das Geld, welches er dem Geſchäftsmann giebt, erhalten.

105. Wenn der Zwiſchenhändler ſäumig iſt, Quittung über das Geld, welches er dem Geſchäftsmann gegeben hat, ſich nicht geben läßt, ſo kann er Geld, das nicht quittiert iſt, nicht zum Eigentum („Haben“) thun.

106. Wenn der Zwiſchenhändler Geld vom Geſchäftsmann nimmt, mit ſeinem Geſchäftsmann ſtreitet (es ableugnet), ſo ſoll dieſer vor Gott und den Beiſitzern über das entnommene Geld den Zwiſchenhändler überführen, und dieſer das Geld, das er erhalten hat, 3 fach ihm geben.

107. Wenn der Geſchäftsmann den Zwiſchenhändler betrügt, indem dieſer alles was der Geſchäftsmann ihm gegeben hatte, (bereits) zurückgegeben hat, der Geſchäftsmann aber das was der Zwiſchenhändler ihm (zurück) gegeben hat, ihm abſtreitet, ſo ſoll jener Zwiſchenhändler vor Gott und den Beiſitzern den Geſchäftsmann überführen,

---

1) Gemeint iſt ein Kleinhändler oder -Kaufmann, der für ein Geſchäft reiſt, aber nicht ſowohl als Angeſtellter wie als Beteiligter (vgl. § 105).

Digitized by Google

und dieser, weil er dem Zwischenhändler alles was er erhalten hat, bestritten hat, 6 fach diesem geben.

108. Wenn eine Schenkwirtin als Preis für Getränke nicht Getreide nach großem Gewicht annimmt,[1] sondern Silber nimmt, und der Preis des Getränkes im Verhältnis zu dem des Getreides geringer ist,[1] so soll man sie dessen überführen und ins Wasser werfen.

109. Eine Schenkwirtin, wenn in ihrem Hause Verschwörer sich vereinigen und diese Verschwörer nicht festgenommen und an den Hof abgeliefert werden, so soll die Schenkwirtin getötet werden.

110. Wenn eine Geweihte,[2] (die nicht mehr heiraten darf) eine Schenke[3] öffnet oder um zu trinken eine Schenke betritt, so soll man dies Weib verbrennen.

111. Wenn eine Schenkwirtin 60 Ka usakani-Getränke zu ..... liefert, so soll sie bei der Ernte 50 Ka Getreide erhalten.

112. Wenn jemand auf Reisen ist, Silber, Gold, Edelsteine oder sonstiges bewegliches Eigentum (wörtlich: Handeigentum oder Handschmuck: Ringe, Spangen) einem andern anvertraut hat und es von ihm überbringen[4] läßt; wenn dieser alles, was zu überbringen ist, an den Bestimmungsort nicht abliefert, sondern sich aneignet, so soll man diesen Menschen, der das zu überbringende nicht abgeliefert hat, überführen, und er soll 5 fach alles, was ihm gegeben worden ist, dem Eigentümer der Sendung geben.

113. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Silber hat und er ohne Wissen des Eigentümers aus dem Vorratshause oder dem Speicher Getreide nimmt, so soll er, daß er ohne Wissen des Eigentümers Getreide aus dem Vorratshause oder Speicher entnommen hat, gerichtlich überführt werden, und das Getreide, welches er genommen hat, zurückgeben. Und alles, was er irgendwie gegeben (= zu fordern) hatte, dessen geht er verlustig.

114. Wenn jemand von einem andern Getreide und Silber nicht

---

1) Für das Preisverhältnis vgl. § 111.

2) Wörtlich: eine Gottesschwester (?), die nicht in der Jungen-Frauschaft (kallatu ist die filia nubilis, vgl. § 155) wohnt. Es handelt sich um Gottgeweihte, die nicht heiraten dürfen (vgl. § 178 ff.).

3) Die Schenke scheint auch in Babylonien zugleich die Rolle des lupanar zu spielen; man beachte, daß nur von einer weiblichen Inhaberin die Rede ist.

4) Nach Hause; es handelt sich natürlich um Handelsreisen u. dgl. Der Kaufmann ꝛc. schickt Geld per Karawane nach Hause, während er noch in der Fremde bleibt.

Digitized by Google

zu fordern hat, und ihn als schuldverfallen beanspruncht, so soll er ihm für jeden Fall $^1/_3$ Mine Silber zahlen.

115. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Silber hat und ihn als schuldverfallen beansprucht, wenn der Häftling im Hause der Haft eines natürlichen Todes stirbt, so soll diese Rechtsfrage keine weiteren Ansprüche zulassen.

116. Wenn der Häftling im Hause der Haft an Schlägen oder schlechter Behandlung stirbt, so soll der Herr des Häftlings[2] seinen Geschäftsmann vor Gericht überführen; wenn er ein Freigeborener war, soll man seinen (des Geschäftsmannes) Sohn töten, wenn es ein Sklave war, soll er $^1/_3$ Mine Silber zahlen, und alles was er gegeben hat, dessen soll er (der „Herr des Häftlings") verlustig gehen.

117. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, er seine Frau, Sohn und Tochter für Silber verkauft oder zu Zwangsarbeit(?) weggiebt: 3 Jahre im Hause ihres Käufers oder des Fronherrn sollen sie arbeiten, im vierten Jahre soll er sie freigeben.

118. Wenn er einen Sklaven oder eine Sklavin zu Zwangsarbeit weggiebt und der Geschäftsmann sie weiter giebt, für Silber verkauft, so ist kein Einspruch.

119. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, und er seine Sklavin, die ihm Kinder geboren hat, für Silber verkauft, so soll das Silber, welches der Geschäftsmann gezahlt hat, der Herr der Sklavin (zurück) zahlen, seine Sklavin einlösen.

120. Wenn jemand sein Getreide zur Aufbewahrung im Hause eines andern aufspeichert, und im Getreidehaufen ein Schaden eintritt, oder der Eigentümer des Hauses öffnet den Speicher und entnimmt Getreide, oder er bestreitet überhaupt, daß Getreide in seinem Hause aufgespeichert sei: dann soll der Eigentümer des Getreides vor Gott (eidlich) sein Getreide verfolgen (beanspruchen) und der Eigentümer des Hauses das Getreide, das er genommen hat, unvermindert seinem Eigentümer zurückgeben.

121. Wenn jemand im Hause eines andern Getreide aufspeichert, so soll er ihm für das Jahr für 1 Gur 5 Ka Getreide als Speichermiete geben.

122. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst

---

1) Die sich als Schuldhaft (§ 115), augenscheinlich mit der Verpflichtung zu arbeiten (also Sklavendienste § 116), darstellt. Die Haft findet im Hause (auf dem Gute) des Gläubigers statt (§§ 115. 116).

2) Dieser, der Mann der die Forderung hatte, hat also einen Sachwalter, der das Haus (Gut) verwaltet.

Digitized by Google

etwas zur Aufbewahrung giebt, so soll er alles was er giebt, einem Beisitzer zeigen, seinen Vertrag schließen und es dann zur Aufbewahrung übergeben.

123. Wenn er ohne Beisitzer und Vertrag es zur Aufbewahrung giebt, und man es dort, wohin er es gegeben hat, ableugnet, so giebt es darüber keinen Rechtsanspruch.

124. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst etwas vor dem Beisitzer zur Aufbewahrung übergiebt und dieser es ableugnet, so soll man ihn vor Gericht überführen, und er soll alles, was er ableugnet, unvermindert zurückgeben.

125. Wenn jemand seine Habe zur Aufbewahrung giebt, und dort durch Einbruch oder Raub seine Habe mit der des Eigentümers des Hauses verloren geht, so soll der Hauseigentümer, dem das Versehen zur Last fällt, alles was man ihm zur Aufbewahrung übergeben hat und was er hat verloren gehen lassen, ersetzen, dem Eigentümer erstatten. Der Hauseigentümer aber soll seine verloren gegangene Habe (seinerseits) verfolgen (wieder zu erlangen suchen) und sie von dem Diebe nehmen (sich an diesem schadlos halten).

126. Wenn jemand, der sein Gut nicht verloren hat, sagt, es sei ihm abhanden gekommen und seinen Schaden fälschlich behauptet: wenn er sein Gut, trotzdem es nicht abhanden gekommen, und seinen Schaden vor Gott einklagt, so soll man ihm alles, was er beansprucht, vollständig für seinen Schaden ersetzen.[1]

127. Wenn jemand gegen eine geweihte Frau[2] oder gegen die Gattin jemandes den Finger ausstreckt („beleidigt") und es nicht beweist, so soll man diesen Menschen vor den Richter schleppen und seine Stirn marken.[3]

128. Wenn jemand eine Ehefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr abschließt, so ist dieses Weib nicht Ehefrau.[4]

129. Wenn jemandes Ehefrau mit einem Zweiten ruhend ertappt wird, soll man sie (beide) binden und ins Wasser werfen, es sei denn, daß der Eheherr der Frau sein Weib und der König seinen Sklaven[5] begnadigt.

---

1) Der Eid beweist also unbedingt.

2) Der Ausdruck ist derselbe wie § 110 („Gottesschwester").

3) Wörtlich: seine Stirn scheren. Es ist noch nicht sicher, ob es sich um das Abscheren des Stirnhaares (der pêôt der Juden) oder um das Einschneiden eines Merkmales handelt (vgl. § 227 ff.).

4) Also der Ehevertrag (vor den Beisitzern) macht die Ehe.

5) d. h. der betreffende als Untertan, der das vom König zu schützende Recht verletzt hat, muß von diesem begnadigt werden.

Digitized by Google

130. Wenn jemand die Ehefrau eines andern, welche einen Mann noch nicht erkannt hat[1] und noch im Hause des Vaters lebt, schändet und bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll dieser Mensch getötet werden, das Weib aber schuldlos sein.

131. Wenn jemandes Ehefrau ihr (eigner) Mann verleumdet, sie aber nicht mit einem andern schlafend ertappt wird,[2] so soll sie bei Gott schwören und in ihr Haus zurückkehren.

132. Wenn gegen jemandes Ehefrau wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt wird,[3] sie aber mit einem andern schlafend nicht angetroffen wird, so soll sie für ihren Mann in den Fluß springen.[4]

133. Wenn jemand kriegsgefangen[5] wird und in seinem Hause Lebensunterhalt vorhanden ist, seine Ehefrau aber Haus und Hof verläßt und in ein anderes Haus geht: weil jene Ehefrau ihren Hof nicht bewahrt hat, in ein anderes Haus gegangen ist, soll man sie gerichtlich überführen und ins Wasser werfen.

134. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Ehefrau in ein anderes Haus geht, so soll diese Frau schuldlos sein.

135. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Frau in ein anderes Haus geht und Kinder gebiert: und wenn später ihr Mann zurückkehrt und in seine Heimat kommt: dann soll dieses Weib zu ihrem Gatten zurückkehren, die Kinder aber (je) ihrem Vater folgen.

136. Wenn jemand seine Heimat verläßt (aufgiebt), entflieht, und darauf seine Ehefrau in ein anderes Haus geht, wenn (dann) jener zurückkehrt und seine Ehefrau nehmen will: weil er von seiner Heimat sich losgerissen hat und geflohen ist, soll die Ehefrau des Flüchtlings zu ihrem Manne nicht zurückkehren.

137. Wenn jemand eine Nebenfrau, die ihm Kinder geboren hat, oder eine Ehefrau, die ihm Kinder geschenkt hat, zu verstoßen

---

1) Es sind also wohl Eheschlüsse mit Kindern vorgekommen. Zum Ausdruck vgl. § 154.

2) Délit flagrant ist zum Beweis des Ehebruchs nötig.

3) Vgl. § 127.

4) Gottesgericht § 2.

5) Als Kriegsgefangener aus der Heimat fortgeführt wird (zum Unterschied von § 27).

Digitized by Google

beabsichtigt: so soll er jenem Weibe ihr Geschenk[1] zurückgeben und einen Nutzanteil an Feld, Garten und Habe ihr geben, damit sie ihre Kinder aufziehe. Wenn sie ihre Kinder aufgezogen hat, so soll von allem was ihre Kinder erhalten, ein Anteil wie der eines Sohnes ihr gegeben werden. Sie kann den Mann ihres Herzens heiraten.[2]

138. Wenn jemand seine Gattin, die ihm Kinder nicht geboren hat, verstößt, so soll er den Betrag des Mahlschatzes[3] ihr geben und das Geschenk, das sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, ihr erstatten und sie so entlassen.

139. Wenn ein Mahlschatz nicht war, so soll er 1 Mine Silber (Geld) ihr als Entlassungsgabe geben.

140. Wenn er ein Freigelassener ist, soll er $^1/_3$ Mine Silber (Geld) ihr geben.

141. Wenn jemandes Ehefrau, die in seinem Hause wohnt, es zu verlassen beabsichtigt und Verschwendungen sich zu Schulden kommen läßt, ihr Haus vergeudet, ihren Ehemann vernachlässigt und man sie gerichtlich überführt: wenn ihr Ehemann ihre Entlassung ausspricht, so soll er sie ihres Weges entlassen, als Entlassungsgabe ihr nichts geben. Wenn ihr Ehemann sie nicht entlassen will und ein anderes Weib nimmt, so soll jene als Magd im Hause ihres Gatten sein.

142. Wenn ein Weib mit ihrem Gatten streitet und spricht: du verkehrst nicht mit mir, so sollen ihre Beweise für ihre Benachteiligung dargelegt werden: wenn sie schuldlos ist, ein Fehler ihrerseits nicht besteht, ihr Gatte weggeht (= sich herumtreibt), sie sehr vernachlässigt, dann soll dieses Weib keine Schuld haben, sie soll ihr Geschenk nehmen und in das Haus ihres Vaters zurückkehren.

143. Wenn sie nicht schuldlos ist, wenn sie weggeht, ihr Haus vergeudet, ihren Gatten vernachlässigt, dann soll man dieses Weib in das Wasser werfen.

144. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese Frau ihrem

---

1) Vgl. § 138.

2) Ist frei sich anderweitig zu verheiraten.

3) Das betreffende Wort (tirchatu) bezeichnet den Kaufpreis, den der Mann für die Frau zahlt (wird aber später in entgegengesetzter Entwicklung zu dem, was wir Mitgift nennen). Das „Geschenk", das davon unterschieden wird, ist eine der Frau vom Vater (wohl als peculium) gewährte Mitgift (vgl. § 159 ff.). Hiervon wird noch (§ 171) nudunu unterschieden, das Geschenk des Mannes an die Frau (Morgengabe).

Digitized by Google

Gatten eine Magd giebt und (dieſe) Kinder hat,[1] jener Mann aber beabſichtigt, ſich eine (andere) Nebenfrau zu nehmen, ſo ſoll man ihm das nicht geſtatten und er keine Nebenfrau nehmen.

145. Wenn jemand eine Frau nimmt und ſie ihm keine Kinder ſchenkt[1] und er beabſichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen: wenn er die Nebenfrau nimmt und in ſein Haus bringt, ſo ſoll dieſe Nebenfrau mit der Ehefrau nicht gleichſtehen.

146. Wenn jemand eine Frau nimmt und dieſe ihrem Manne eine Magd zur Gattin giebt und ſie (die Magd) ihm Kinder gebiert, dann aber dieſe Magd ſich ihrer Herrin gleichſtellt:[2] weil ſie Kinder geboren hat, ſoll ihr Herr ſie nicht für Geld verkaufen, zur Sklavenſchaft[3] ſoll er ſie thun, unter die Mägde rechnen.

147. Wenn ſie Kinder nicht geboren hat, dann ſoll ihre Herrin ſie für Geld verkaufen.

148. Wenn jemand eine Frau nimmt und eine Krankheit (?) (climacterium?) ſie ergreift, wenn er dann beabſichtigt, eine zweite zu nehmen, ſo ſoll er ſeine Ehefrau, welche die Krankheit ergriffen hat, nicht verſtoßen, ſondern im Hauſe, das er gebaut,[4] ſoll er ſie behalten und ſo lange ſie lebt, unterhalten.

149. Wenn dieſes Weib im Hauſe ihres Mannes nicht wohnen bleiben will, ſo ſoll er ihr Geſchenk, das ſie aus ihrem Vaterhauſe mitgebracht hat, ihr zurückerſtatten und ſie ſoll gehen.

150. Wenn jemand ſeiner Ehefrau Feld, Garten, Haus und Habe ſchenkt, und ihr eine Urkunde darüber giebt, wenn dann nach dem Tode ihres Mannes ihre Söhne keine Anſprüche erheben, ſo kann die Mutter ihr Hinterlaſſenes einem ihrer Söhne, den ſie bevorzugt, hinterlaſſen, braucht den Brüdern (ihren andern Söhnen) nichts zu geben.

---

1) Es wird alſo vorausgeſetzt, daß die Magd als Nebenfrau oder eine anderweitige Nebenfrau der Regel nach nur geſtattet ſein ſoll, wenn die Ehefrau kinderlos bleibt, wie es aus den altteſtamentlichen Fällen (Sara, Rahel) auch bekannt iſt. Zur Beleuchtung der Sache mögen Fälle wie der folgende Vertrag aus der Zeit Hammurabis dienen: „Shamaſh-nur, die Tochter des Ibi-ſhan, von Ibi-ſhan ihrem Vater, haben Bunene-abi und Beliſhunu (deſſen Frau!) gekauft, für Bunene-abi zur Frau, für Beliſhunu zur Magd. Wenn Shamaſh-nur zu Beliſhunu, ihrer Herrin, ſagt: Du biſt nicht meine Herrin, dann ſoll ſie ſie ſcheren und für Geld verkaufen“ (vgl. § 147).

2) Vgl. Hagar und Sara 1. Moſ. 16, 4.

3) Der Ausdruck bedeutet urſprünglich: Feſſel, d. i. Sklavenzwinger. Man vgl. wie der Römer Hausſklaven zur Strafe wieder „aufs Land“ in den Sklavenzwinger ſchickt.

4) d. h. bei ſich im Hauſe, nicht wo anders.

Digitized by Google

151. Wenn ein Weib, das im Hause eines Mannes lebt, ihren Mann sich hat verpflichten lassen, daß ein Gläubiger sie nicht mit Beschlag belegen darf, und sich eine Urkunde darüber hat geben lassen: wenn jener Mann, bevor er das Weib nahm, eine Schuldverpflichtung hatte, so darf der Gläubiger sich nicht an die Frau halten. Wenn aber die Frau, bevor sie in das Haus des Mannes kam, eine Schuld hatte, so darf ihr Gläubiger ihren Mann nicht mit Beschlag belegen.

152. Wenn, nachdem die Frau in das Haus des Mannes gekommen ist, beide eine Schuldverpflichtung haben, so müssen beide dem Geschäftsmann zahlen.

153. Wenn jemandes Ehefrau wegen eines anderen ihren Gatten hat ermorden lassen, so soll man sie auf den Pfahl stecken.

154. Wenn jemand seine Tochter erkennt,[1] so soll man ihn aus dem Orte vertreiben.[2]

155. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt[3] und sein Sohn mit ihr verkehrt, jener aber danach bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll man ihn binden und ins Wasser werfen.

156. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt, sein Sohn sie nicht erkennt, wenn dann jener bei ihr schläft, so soll er ½ Mine Gold ihr zahlen und alles, was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, ihr zurückerstatten. Den Mann ihres Herzens kann sie heiraten.

157. Wenn jemand nach seinem Vater bei seiner Mutter schläft, so soll man beide verbrennen.

158. Wenn jemand nach seinem Vater bei dessen Hauptgattin,[4] die Kinder geboren hat, ertappt wird, so soll man ihn aus dem Hause seines Vaters vertreiben.[5]

---

1) Der biblische Sprachgebrauch ist dem babylonischen entlehnt (vgl. § 130).

2) Er wird heimatlos (wie Kain beim Brudermord).

3) Die Verlobung (Kauf der Braut) macht sie zum Eigentume des Mannes, nicht die Eheschließung (Feier, Vertragsschluß: § 128), die später erfolgen kann. Beim Sohne kommt dazu, daß (ursprünglich!) seine Braut (kallat) im Elternhause (bei ihrem Stamme) bleiben, er also in ihrem Vaterhause (bei ihrem Stamme) wohnen kann (Jakob bei Laban, Moses bei Jethro).

4) Im vorigen § war von der leiblichen Mutter die Rede, die auch Nebengattin sein kann, hier ist die Hauptfrau gemeint, wie die Ehefrau (ashshatu) gegenüber der Nebenfrau heißt: biblisch gebîra 1. Mos. 16, 4. Der Täter ist nicht ihr leiblicher Sohn.

5) Er wird familienlos, aber nicht heimatlos (vgl. § 154).

Digitized by Google

159. Wenn jemand, der in das Haus seines Schwiegervaters bewegliche Habe hat bringen lassen und den Mahlschatz gegeben hat, nach einem andern Weibe blickt, zum Schwiegervater sagt: „ich will deine Tochter nicht nehmen", so soll der Vater des Mädchens alles, was er gebracht hat, behalten.

160. Wenn jemand bewegliche Habe in das Haus seines Schwiegervaters gebracht und den Mahlschatz gezahlt hat: wenn dann der Vater des Mädchens sagt: „ich will dir meine Tochter nicht geben", so soll er alles, was ihm gebracht worden ist, unvermindert zurückgeben.

161. Wenn jemand in das Haus seines Schwiegervaters bewegliche Habe gebracht und den Mahlschatz gezahlt hat, wenn ihn dann sein Freund verleumdet und sein Schwiegervater zum (jungen) Ehemann sagt: „du sollst meine Tochter nicht heiraten", so soll er alles, was ihm eingebracht ist, unvermindert zurückgeben; und seine (des zurückgewiesenen) Frau soll sein Freund nicht heiraten dürfen.

162. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm Söhne gebiert; wenn dann jenes Weib stirbt, so soll ihr Vater keinen Anspruch auf ihr Geschenk erheben, dieses gehört ihren Söhnen.

163. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Söhne schenkt; wenn dann jenes Weib stirbt, wenn den Mahlschatz, den jener an das Haus seines Schwiegervaters gezahlt hat, dieser ihm zurückgiebt, so soll auf das Geschenk jenes Weibes ihr Mann keinen Anspruch erheben, es gehört ihrem Vaterhause.

164. Wenn sein Schwiegervater den Mahlschatz ihm nicht zurückgiebt, so soll er von ihrem Geschenk den Betrag des Mahlschatzes abziehen und ihr Geschenk dann an ihr Vaterhaus zurückgeben.

165. Wenn jemand seinem Sohne, den er bevorzugt, Feld, Garten und Haus schenkt und ihm eine Urkunde darüber ausstellt: wenn später der Vater stirbt und die Brüder teilen, so sollen sie ihm das Geschenk des Vaters (vorab) geben und er soll es nehmen; außerdem sollen sie den väterlichen Besitz mit einander teilen.

166. Wenn jemand für die Söhne, die er hat, Frauen nimmt, für seinen unerwachsenen Sohn eine Frau nicht nimmt, und wenn darauf der Vater stirbt: wenn die Söhne teilen, sollen sie ihrem unerwachsenen Bruder, der noch keine Frau genommen hat, außer seinem Anteil das Geld für den Mahlschatz festsetzen und ihn eine Frau nehmen lassen.

167. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihm Kinder gebiert; wenn dieses Weib stirbt und er nach ihr ein zweites Weib

Digitized by Google

nimmt und dieſe ihm Kinder gebiert: wenn darauf der Vater ſtirbt, ſo ſollen die Söhne nicht nach den Müttern teilen, (nur) das Geſchenk ihrer Mütter ſollen ſie nehmen, das väterliche Eigentum ſollen ſie mit einander teilen.[1]

168. Wenn jemand ſeinen Sohn zu verſtoßen beabſichtigt und dem Richter erklärt: „ich will meinen Sohn verſtoßen“, ſo ſoll der Richter ſeine Gründe prüfen: wenn der Sohn keine ſchwere Schuld trägt, die zur Verſtoßung aus dem Sohnesverhältnis berechtigt, ſo ſoll der Vater ihn nicht verſtoßen.

169. Wenn er eine ſchwere Schuld auf ſich geladen hat, die zur Verſtoßung aus dem Sohnesverhältnis berechtigt, ſo ſoll er ihm das erſte Mal verzeihen, wenn er zum zweiten Mal eine ſchwere Schuld auf ſich lädt, ſo kann der Vater ſeinen Sohn aus dem Sohnesverhältnis verſtoßen.[2]

170. Wenn jemandem ſeine Gattin Söhne geboren hat oder ſeine Magd Söhne geboren hat und der Vater bei Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm ſeine Magd geboren hat, ſagt: „meine Söhne“ und ſie den Söhnen ſeiner Gattin zurechnet: wenn darauf der Vater ſtirbt, ſo ſollen die Söhne der Gattin und der Magd das väterliche Eigentum gemeinſam teilen. Der Sohn der Gattin hat zu teilen und zu wählen.

171. Wenn aber der Vater bei Lebzeiten zu den Söhnen, welche ihm die Magd geboren, nicht geſagt hat: „meine Söhne“ und der Vater dann ſtirbt, dann ſollen die Söhne der Magd mit denen der Gattin nicht teilen, aber die Freiheit von Magd und Söhnen ſoll man beſtimmen, die Söhne der Gattin ſollen keinen Anſpruch auf Sklavenſchaft gegen die der Magd geltend machen; die Gattin ſoll ihr Geſchenk und die Gabe,[3] die ihr Mann ihr gegeben und ihr durch Urkunde verſchrieben hat, nehmen und im Wohnſitze ihres Gatten verbleiben; ſo lange ſie lebt, ſoll ſie ihn niesnutzen, fürs Geld ſoll man ihn nicht verkaufen. Ihre Nachlaſſenſchaft gehört ihren Kindern.

---

1) Die väterliche Hinterlaſſenſchaft ſoll nicht nach zwei „Mutterteilen“ geteilt werden, ſondern in ſoviel gleiche Teile gehen wie Söhne ſind. Die mütterlichen „Geſchenke“ gehen jedes an die Söhne der betreffenden.

2) Der Ausdruck beſagt zunächſt nur, daß er aus dem Verhältnis als vollberechtigter Sohn geſtoßen wird, nicht aus der familia und dem Hausverbande. Aplu „Sohn“ bedeutet den vollberechtigten Sohn, maru lediglich das Verhältnis zu dem Erzeuger (vgl. § 170). Die „Sohnſchaft“ iſt dann überhaupt Erbteil (vgl. § 178: Kindesteil).

3) Nudunu ſ. die Anmerkung zu § 138.

172. Wenn ihr Mann ihr eine Gabe[1] nicht gegeben hat, so soll man ihr Geschenk ihr zurückerstatten und vom Eigentume ihres Mannes soll sie einen Anteil wie ein Kind erhalten. Wenn ihre Söhne sie drängen, um sie aus dem Hause herauszubringen, so soll der Richter ihre Lage prüfen, und wenn die Söhne eine Schuld trifft, soll die Frau das Haus ihres Mannes nicht verlassen. Wenn die Frau es zu verlassen beabsichtigt, so soll sie die Gabe, die ihr Mann ihr gegeben, ihren Söhnen überlassen, das Geschenk ihres Vaterhauses aber nehmen. Sie kann den Mann ihres Herzens (dann) heiraten.

173. Wenn dieses Weib dort, wohin sie dann zieht, ihrem zweiten Gatten Söhne gebiert und sie danach stirbt, so sollen ihr Geschenk die früheren und die späteren Söhne teilen.

174. Wenn sie ihrem zweiten Gatten Söhne nicht gebiert, so sollen ihr Geschenk die Söhne ihres (ersten) Gemahls erhalten.

175. Wenn ein Staatssklave oder der Sklave eines Freigelassenen die Tochter jemandes (eines Freien!) heiratet und Kinder zeugt, so soll der Herr des Sklaven auf die Kinder der Freien zu Sklavenschaft keinen Anspruch erheben.

176. Wenn aber ein Staatssklave oder der Sklave eines Freigelassenen die Tochter jemandes heiratet und nachdem er sie geheiratet hat, sie samt einem Geschenke ihres Vaterhauses in das Haus des Betreffenden zieht, wenn sie sich (dann beide) besetzt und einen Hausstand begründet, Vermögen erworben haben und darauf jener Sklave stirbt, so soll die Freigeborene ihr Geschenk nehmen und alles, was ihr Gatte und sie seit ihrer Besetzung erworben haben, in zwei Teile teilen, die eine Hälfte soll der Herr des Sklaven, die andere die Freigeborene für ihre Kinder nehmen. Wenn die Freigeborene ein Geschenk nicht hatte, so soll sie alles, was ihr Gatte und sie seit ihrer Besetzung erworben hatten, in zwei Teile teilen, die eine Hälfte soll der Herr des Sklaven, die andere die Freigeborene für ihre Kinder nehmen.

177. Wenn eine Wittwe, deren Kinder noch unerwachsen sind, in ein anderes Haus einzutreten (heiraten) beabsichtigt, so soll sie nicht ohne Wissen des Richters eintreten. Wenn sie in ein anderes Haus eintritt, so soll der Richter die Hinterlassenschaft des Hauses ihres früheren Mannes prüfen. Dann soll man das Haus ihres

1) Nudunu s. die Anmerkung zu § 138.

Digitized by Google

früheren Mannes dem späteren und der Frau selbst zur Verwaltung übergeben und sie eine Urkunde ausstellen lassen. Sie sollen das Haus in Ordnung halten und die Kinder erziehen und das Hausgerät nicht verkaufen. Der Käufer, der Hausgerät der Kinder der Wittwe kauft, geht seines Geldes verlustig und das Gut geht an seinen Eigentümer zurück.

178. Wenn eine Geweihte oder eine Buhldirne,[1] der ihr Vater ein „Geschenk" geschenkt und eine Urkunde (darüber) ausgestellt hat, aber in der ihr ausgestellten Urkunde nicht bemerkt hat, daß sie ihren Nachlaß vermachen kann, wem ihr gefällt, und ihr nicht (ausdrücklich) freie Verfügung überlassen hat; wenn dann der Vater stirbt, dann sollen ihr Feld und ihren Garten ihre Brüder erhalten, und nach der Höhe ihres Anteiles Getreide, Öl und Milch ihr geben und sie zufrieden stellen. Wenn ihre Brüder nach der Höhe ihres Anteiles ihr Getreide, Öl und Milch nicht geben, sie nicht zufrieden stellen, so soll man ihr Feld und Garten einem Farmer,[2] der ihr gefällt, übergeben und ihr Farmer soll sie unterhalten. Feld und Garten und alles was von ihrem Vater stammt, soll sie solange sie lebt niesnutzen, aber nicht verkaufen und an keinen andern abtreten. Ihr Kindesanteil (Erbteil) gehört ihren Brüdern.

179. Wenn eine Geweihte oder eine Buhldirne, der ihr Vater ein Geschenk geschenkt und ihr eine Urkunde ausgestellt hat und darin vermerkt hat, daß sie ihren Nachlaß vermachen kann, wem ihr gefällt, und ihre freie Verfügung überlassen hat; wenn dann der Vater stirbt, dann kann sie ihren Nachlaß vermachen wem ihr gefällt. Ihre Brüder können keinen Einspruch erheben.

180. Wenn ein Vater seiner Tochter — heiratsfähig oder Buhldirne[3] — ein Geschenk schenkt und dann stirbt, so soll sie von dem väterlichen Besitz einen Anteil wie ein Kind erhalten, und solange sie lebt niesnutzen. Ihr Nachlaß gehört ihren Brüdern.

181. Wenn ein Vater eine Tempeldirne[4] oder eine Tempel-

---

1) Zur Geweihten vgl. § 110, die Buhldirne (amelit zikru) ist das Gegenstück dazu; beiden ist gemeinsam, daß sie nicht heiraten können (§ 180. 181). Es scheinen unterschieden zu werden die gewöhnliche puella publica und die dem Tempel geweihte (qadishtu § 181). Das Gewerbe ist nicht anrüchig, vgl. die zônâ des Alten Testamentes.

2) = „Besteller" vgl. § 47.

3) Sie ist also nicht heiratsfähig.

4) Vgl. § 180.

Digitized by Google

jungfrau[1] dem Gotte ſtiftet und ihr kein Geſchenk ſchenkt; wenn dann der Vater ſtirbt, ſo ſoll ſie vom Erbe des Vaterhauſes ein Drittel ihres Kindesteiles erhalten und ſolange ſie lebt niesnutzen. Ihr Nachlaß gehört ihren Brüdern.

182. Wenn ein Vater ſeiner Tochter, einem Weibe[2] Marduks von Babylon (dem Gotte geweiht), ein Geſchenk nicht ſchenkt, eine Urkunde ihr nicht ausſtellt; wenn dann der Vater ſtirbt, ſo ſoll ſie vom Erbe ihres Vaterhauſes ein Drittel ihres Kindesanteiles von ihren Brüdern zuerteilt erhalten, aber ſie ſoll die Verwaltung[3] nicht haben. Das Weib Marduks kann ihren Nachlaß wem ihr gefällt vermachen.

183. Wenn jemand ſeiner Tochter von einer Nebenfrau, ein Geſchenk mitgiebt und ſie einem Gatten giebt, und ihr eine Urkunde (darüber) ausſtellt; wenn dann der Vater ſtirbt, ſo ſoll ſie vom väterlichen Erbe keinen Teil erhalten.

184. Wenn jemand ſeiner Tochter von einer Nebenfrau, kein Geſchenk mitgiebt und ſie keinem Gatten giebt; wenn dann der Vater ſtirbt, ſo ſollen ihre Brüder nach Höhe des väterlichen Vermögens ihr ein Geſchenk geben und ſie einem Gatten geben.

185. Wenn jemand ein Kind auf ſeinen Namen als Sohn annimmt und großzieht, ſo ſoll dieſer Großgezogene[4] nicht zurückverlangt werden.

186. Wenn jemand ein Kind als Sohn annimmt, und wenn er ihn genommen hat, er ſich gegen ſeinen (Pflege-)Vater und Mutter vergeht, ſo ſoll dieſer Großgezogene in ſein Vaterhaus zurückkehren.

187. Der Sohn eines „Buhlen“, im Palaſtdienſte[5] oder einer Buhldirne kann nicht zurückgefordert werden.

188. Wenn ein Zunftangehöriger (Handwerker) ein Kind zur „Großziehung“ übernimmt und ihm ſein Handwerk lehrt, ſo kann es nicht zurückgefordert werden.

---

1) Das Gegenſtück zur erſteren. Beide leben im Tempel und erhalten deshalb nicht vollen Anteil.

2) Umfaßt die beiden in § 181 genannten.

3) Ilku Nutzung, Vgl. § 27. Haben die Geſchwiſter die Nutzung? Oder der Tempel? Es würde ſich hier um eine für die Familie noch vorteilhaftere Verſorgung der Töchter handeln als in § 181, dafür allerdings dann freie Verfügung über den Nachlaß.

4) Tarbît alſo unſerem „Adoptivkind“ entſprechend.

5) Palaſt aber auch = Staat, ſ. S. 11 Anm. 3.

Digitized by Google

189. Wenn er ihn sein Handwerk nicht gelehrt hat, so kann dieser Großgezogene in sein Vaterhaus zurückkehren.

190. Wenn jemand ein Kind, das er als Sohn angenommen und großgezogen hat, nicht mit seinen Kindern hält, so kann dieser Großgezogene in sein Vaterhaus zurückkehren.

191. Wenn jemand, der ein Kind als seinen Sohn angenommen und großgezogen hat, einen Hausstand begründet und darauf Kinder hat und jenen Großgezogenen zu verstoßen beabsichtigt, so soll jener Sohn nicht (einfach) seines Weges gehen. Sein Ziehvater soll ihm von seinem Vermögen ein Drittel seines Kindesanteils geben und dann soll er gehen. Von Feld, Garten und Haus soll er ihm nichts geben.

192. Wenn ein Sohn eines „Buhlen" oder einer Buhldirne zu Ziehvater oder Ziehmutter sagt: „Du bist nicht mein Vater oder meine Mutter", so soll man ihm die Zunge abschneiden.

193. Wenn ein Sohn eines „Buhlen" oder einer Buhldirne nach seinem Vaterhause verlangt (?), von Ziehvater und Ziehmutter sich abwendet und in sein Vaterhaus geht, dem soll man das Auge ausreißen.

194. Wenn jemand sein Kind zu einer Amme[1] giebt und das Kind in deren Händen stirbt, die Amme aber ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind großsäugt, so soll man sie überführen, daß sie ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind großgesäugt hat und ihr die Brust abschneiden.

195. Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, so soll man ihm die Hände abhauen.

196. Wenn jemand einem Andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören.[2]

197. Wenn er einem Andern einen Knochen zerbricht, so soll man ihm seinen Knochen zerbrechen.

198. Wenn er das Auge eines Freigelassenen zerstört oder den Knochen eines Freigelassenen zerbricht, so soll er 1 Mine Silber zahlen.

199. Wenn er das Auge von jemands Sklaven zerstört oder den Knochen von jemands Sklaven zerbricht, so soll er die Hälfte seines Preises bezahlen.

---

1) In deren Haus! Die gewöhnliche Art, Kinder durch Ammen aufzuziehen.

2) Die biblischen Stellen für das jus talionis sind 2. Mos. 21, 24; 3. Mos. 24, 20; 5. Mos. 19, 21; (Matth. 5, 38).

Digitized by Google

200. Wenn jemand die Zähne von einem andern seinesgleichen ausschlägt, so soll man seine Zähne ausschlagen.

201. Wenn er die Zähne eines Freigelassenen ausgeschlagen hat, soll er $^1/_3$ Mine Geld (Silber) zahlen.

202. Wenn jemand den Körper eines andern, der höher steht als er, schlägt, so soll man ihm öffentlich mit der Peitsche aus Ochsenhaut 60 aufhauen.

203. Wenn ein Freigeborener[1] den Körper eines Freigeborenen von gleichem Range schlägt, so soll er 1 Mine Geld (Silber) zahlen.[2]

204. Wenn ein Freigelassener den Körper eines Freigelassenen schlägt, so soll er 10 Sekel Geld (Silber) zahlen.

205. Wenn der Sklave eines Freien den Körper eines Freien schlägt, soll man ihm sein Ohr abschneiden.

206. Wenn jemand einen andern im Streite schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll er schwören: „mit Wissen (Willen) habe ich ihn nicht geschlagen“ und den Arzt bezahlen.

207. Wenn er von seinem Schlage stirbt, so soll er ebenfalls (so) schwören, und wenn er ein Freigeborener war, $^1/_2$ Mine Geld (Silber) zahlen.

208. Wenn es ein Freigelassener war, soll er $^1/_3$ Mine zahlen.

209. Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, so daß sie ihren Fötus verliert, der soll 10 Sekel Geld für ihren Fötus zahlen.

210. Wenn jenes Weib stirbt, so soll man seine Tochter töten.

211. Wenn eine aus freigelassenem Stande durch den Schlag den Fötus verliert, so soll er 5 Sekel Silber zahlen.

212. Wenn dieses Weib stirbt, soll er $^1/_2$ Mine zahlen.

213. Wenn er jemands Magd schlägt und diese ihren Fötus verliert, so soll er 2 Sekel Silber zahlen.

214. Wenn diese Magd stirbt, soll er $^1/_3$ Mine zahlen.

215. Wenn ein Arzt jemandem eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn heilt, oder wenn er jemand eine Geschwulst[1] mit dem Operationsmesser öffnet, und das Auge erhalten bleibt, so soll er 10 Sekel Silber erhalten.

216. Wenn es ein Freigelassener war, so erhält er 5 Sekel.

217. Wenn es jemands Sklave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzt 2 Sekel geben.

---

1) Hier wird durch den Ausdruck (mâr ameli) ausdrücklich das „Freigeboren“ hervorgehoben.

2) Eine hohe Summe (vgl. §§ 198. 207).

Digitized by Google

218. Wenn ein Arzt jemand eine ſchwere Wunde mit dem Operationsmeſſer macht und ihn tötet, oder jemand eine . . . . .[1] mit dem Operationsmeſſer öffnet und das Auge wird zerſtört, ſo ſoll man ihm die Hände abhauen.

219. Wenn ein Arzt dem Sklaven eines Freigelaſſenen mit dem Operationsmeſſer eine ſchwere Wunde macht und ihn tötet, ſoll er einen Sklaven für den Sklaven erſetzen.

220. Wenn er ihm ſeine . . . . .[1] mit dem Operationsmeſſer geöffnet hat und das Auge zerſtört wurde, ſo ſoll er ſeinen halben Preis bezahlen.

221. Wenn ein Arzt den zerbrochenen Knochen jemandes heilt oder kranke Weichteile heilt, ſo ſoll der Kranke dem Arzte 5 Sekel Silber geben.

222. Wenn es ein Freigelaſſener war, ſoll er 3 Sekel geben.

223. Wenn es ein Sklave war, ſo ſoll deſſen Eigentümer dem Arzte 2 Sekel geben.

224. Wenn der Arzt der Rinder oder Eſel einem Rinde oder Eſel eine ſchwere Wunde macht und das Tier heilt, ſo ſoll der Eigentümer $^1/_6$ Sekel dem Arzte als Lohn geben.

225. Wenn er dem Rinde oder Eſel eine ſchwere Wunde macht und es tötet, ſo ſoll er $^1/_4$ ſeines Preiſes dem Eigentümer geben.

226. Wenn der Scherer[2] ohne Wiſſen des Herrn eines Sklaven das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen Sklaven ihm einprägt, ſo ſoll man dieſem Scherer die Hände abſchneiden.

227. Wenn jemand einen Scherer täuſcht und ihn das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen Sklaven einprägen läßt, ſo ſoll man ihn töten und in ſeinem Hauſe verſcharren. Der Scherer ſoll ſchwören: „Ich habe ihn nicht mit Wiſſen gezeichnet“ und ſchuldlos ſein.

228. Wenn ein Baumeiſter für jemand ein Haus baut und es vollendet, ſo ſoll er für das Sar bebauter Fläche 2 Sekel Silber ihm zum Geſchenk[3] geben.

229. Wenn ein Baumeiſter für jemand ein Haus baut und es nicht feſt ausführt und das Haus, das er gebaut, ſtürzt ein und

---

1) Das Wort (nagabti) könnte Höhlung oder Spalte bedeuten. Es handelt ſich dabei ſtets um das Auge (§ 220); der Gedanke an die Staaroperation liegt alſo nahe.

2) Vgl. § 127.

3) ſo! Beim Arzte (§ 224) ſteht das Wort für Lohn, das bei Lohnarbeitern angewendet wird.

Digitized by Google

ſchlägt den Eigentümer tot, ſo ſoll jener Baumeiſter getötet werden.

230. Wenn es den Sohn des Eigentümers totſchlägt, ſo ſoll der Sohn jenes Baumeiſters getötet werden.

231. Wenn es einen Sklaven des Eigentümers erſchlägt, ſo ſoll er Sklaven für Sklaven dem Eigentümer des Hauſes geben.

232. Wenn es Gut vernichtet, ſoll er alles, was es vernichtet hat, erſetzen, und weil er das von ihm erbaute Haus nicht feſt ausgeführt hat, ſodaß es einſtürzte, ſoll er aus eigenem Beſitze das eingeſtürzte Haus aufführen.

233. Wenn ein Baumeiſter für jemand ein Haus baut und hat es nicht völlig aufgeführt; wenn die Mauer baufällig wird, ſo ſoll der Baumeiſter von eigenem Gelde die Mauer feſt machen.

234. Wenn ein Schiffer[1] ein Schiff von 60 Gur für jemand baut, ſo ſoll (dieſer) ihm 2 Sekel Silber zum Geſchenk[2] geben.

235. Wenn ein Schiffer ein Schiff für jemand baut und es nicht feſt macht; wenn im ſelben Jahre das Schiff abgeſchickt wird und (= auf einer Reiſe) einen Schaden erleidet, ſo ſoll der Schiffer das Schiff abbrechen und aus eigenem Gute feſt bauen; das feſte Schiff ſoll er dem Schiffseigentümer geben.

236. Wenn jemand ſein Schiff einem Schiffer zur Miete giebt und der Schiffer nachläſſig iſt und das Schiff wrack macht oder zu Grunde richtet, ſo ſoll der Schiffer ein Schiff dem Schiffseigentümer zum Erſatz geben.

237. Wenn jemand einen Schiffer und (ſein) Schiff heuert, es mit Getreide, Kleidung (Wolle?), Öl, Datteln und allem ſonſtigen, das zur Ausſtattung gehört, verſieht; wenn jener Schiffer nachläſſig iſt, das Schiff wrack macht und ſeinen Inhalt zu Grunde richtet, ſo ſoll der Schiffer das Schiff, das er wrack gemacht und alles was er darin zu Grunde gerichtet hat, erſetzen.

238. Wenn ein Schiffer das Schiff jemandes wrack macht, aber es rettet, ſo ſoll er die Hälfte ſeines Preiſes in Silber zahlen.

239. Wenn jemand einen Schiffer heuert, ſo ſoll er ihm 6 Gur Getreide für das Jahr geben.

---

1) Dasſelbe Wort für Schiffer und Schiffsbauer.

2) Vgl. § 228. Die zwei Sekel ſind der Satz für je 60 Gur, die als Maß für ein Schiff (vgl. „Tonne“) gelten. Es werden Schiffe von 60 bis herab zu 5 Gur unterſchieden.

HANOVER THEOL SEMINARY
APR 23 1903
LIBRARY
Digitized by Google

240. Wenn ein Ruderſchiff ein Segelſchiff[1] anrennt und wrack macht, ſo ſoll der Herr des Schiffes, das wrack geworden iſt, vor Gott Recht ſuchen; der vom Ruderſchiffe, der das Segelſchiff wrack gemacht hat, ſein Schiff und alles was zu Grunde gegangen iſt, ihm erſetzen.

241. Wenn jemand ein Rind zu erzwungener Arbeit[2] zwingt, ſoll er $^1/_3$ Mine Silber zahlen.

242. Wenn jemand (das Rind) für 1 Jahr mietet, ſo ſoll er als Miete des Ackerochſen 4 Gur Getreide,

243. als Miete des Herdenochſen (?) 3 Gur Getreide dem Beſitzer geben.

244. Wenn jemand ein Rind oder einen Eſel mietet und im Felde ein Löwe ihn tötet, ſo trifft das ſeinen Beſitzer.

245. Wenn jemand einen Ochſen mietet und ihn durch ſchlechte Behandlung oder Schläge tötet, ſo ſoll er Ochſen für Ochſen dem Eigentümer erſetzen.

246. Wenn jemand einen Ochſen mietet und er bricht ihm ein Bein, zerſchneidet ihm das Nackenband, ſo ſoll er Ochſen für Ochſen dem Eigentümer erſetzen.

247. Wenn jemand einen Ochſen mietet und ihm ein Auge ausſchlägt, ſo ſoll er die Hälfte ſeines Preiſes dem Eigentümer geben.

248. Wenn jemand einen Ochſen mietet nnd ihm ein Horn abbricht, den Schwanz abſchneidet oder die Maulteile beſchädigt, ſoll er Silber $^1/_4$ ſeines Preiſes zahlen.

249. Wenn jemand einen Ochſen mietet und Gott (ein Zufall) ihn ſchlägt, er ſtirbt, ſo ſoll der Mieter bei Gott ſchwören und ſchuldlos ſein.

250. Wenn ein Ochſe beim Gehen auf der Straße (Markt?) jemand ſtößt und tötet, ſo ſoll dieſe Rechtsfrage keinen Anſpruch bieten.

251. Wenn jemands Ochſe ſtößig iſt und man ihm ſeinen Fehler, als ſtößig, angezeigt hat, er ſeine Hörner nicht umwunden (?), den Ochſen nicht gehemmt hat, und der Ochſe ſtößt einen Freigeborenen und tötet ihn, ſo ſoll er $^1/_2$ Mine Silber zahlen.

252. Wenn er den Sklaven jemands tötet, ſo ſoll er $^1/_3$ Mine zahlen.

---

1) Ob der Unterſchied der beiden unterſchiedenen Schiffsarten (vgl. § 275, 276) der in der Überſetzung gegebene iſt, iſt nicht ſicher. Das „Ruderſchiff" iſt nach § 276 das kleinere.

2) Vgl. § 114. 115.

Digitized by Google

253. Wenn jemand einen andern dingt um sein Feld (Landgut) zu warten, ihm die Aussaat (?) übergiebt, das Spannvieh anvertraut, das Feld zu bestellen ihn verpflichtet; wenn jener Getreide oder Pflanzen stiehlt und für sich nimmt, so soll man ihm die Hände abhauen.

254. Wenn er die Aussaat (?) für sich nimmt, das Spannvieh nicht benutzt, soll er den Betrag des Bestellgetreides (?) ersetzen.

255. Wenn er das Rindvieh des Mannes für Miete (weiter) gegeben oder das Saatkorn stiehlt, auf dem Felde nichts baut, so soll man ihn überführen und er soll für 100 Gan 60 Gur Getreide zahlen.

256. Wenn seine Gemeinde (Gau) nicht für ihn einzutreten (zu zahlen) vermag,[1] so soll man ihm auf jenem Felde (Landgut) beim Vieh lassen.

257. Wenn jemand einen Feldarbeiter (?) mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.

258. Wenn jemand einen Ochsenknecht (?) mietet, soll er ihm 6 Gur Getreide jährlich geben.

259. Wenn jemand ein Wasserrad vom Felde stiehlt, soll er 5 Sekel Silber dem Besitzer geben.

260. Wenn er einen Schöpfeimer[2] oder einen Pflug stiehlt, soll er 3 Sekel Silber geben.

261. Wenn jemand einen Hüter (Weideknecht) um Rinder und Kleinvieh zu weiden mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.

262. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf . . . . . (abgebrochen).

263. Wenn er das Rind oder ein Schaf, die ihm gegeben worden sind, zu Grunde richtet, soll er Rind für Rind, Schaf für Schaf ihrem Eigentümer ersetzen.

264. Wenn ein Hirt, dem Rindvieh oder Kleinvieh zum weiden übergeben worden sind, der seinen Lohn, wie festgesetzt (?), erhalten hat und befriedigt worden ist, das Rindvieh oder das Kleinvieh ver-

---

1) Also die Gemeinde — das Dorf — haftet für die Verpflichtung des Einzelnen.

2) Jetzt shadduf, der Eimer an einem Schwengel, der dazu dient, das Wasser aus dem Flusse (Kanal) auf das höher gelegene Feld zu schöpfen. Er wird von einem Manne in Bewegung gesetzt, während das Wasserrad durch Tiere getrieben wird.

Digitized by Google

mindert, den Zuwachs (durch Geburten) kleiner macht, so soll er nach dem Wortlaute seiner Abmachungen Zuwachs und Ertrag liefern.

265. Wenn ein Hirt, dem Rinder und Kleinvieh zum weiden übergeben worden sind, Betrügereien macht, den natürlichen Zuwachs fälscht (= falsche Angaben macht) oder für Silber verkauft, so soll man ihn überführen und 10 fach soll er Rinder und Kleinvieh ihrem Eigentümer ersetzen.

266. Wenn im Stalle (Hürde) ein Schlag von Gott (Unfall) sich ereignet oder ein Löwe es (= Vieh) tötet, so soll der Hirte vor Gott sich reinigen (Unschuld beweisen) und den Unfall im Stalle dessen Eigentümer tragen.

267. Wenn der Hirt etwas versieht, im Stalle (Hürde) ein Schaden entsteht, so soll der Hirt den Fehler des Schadens, den er im Stalle verursacht hat, an Rindern oder Kleinvieh herstellen (ersetzen) und dem Eigentümer geben.

268. Wenn jemand einen Ochsen zum Dreschen mietet, so beträgt der Lohn 20 Ka Getreide.

269. Wenn er einen Esel zum Dreschen mietet, ist der Lohn 20 Ka Getreide.

270. Wenn er ein junges Tier zum Dreschen mietet, ist der Lohn 10 Ka Getreide.

271. Wenn jemand Ochsen, Karren und den Treiber mietet, soll er für den Tag 180 Ka Getreide geben.

272. Wenn jemand einen Karren allein mietet, soll er für den Tag 40 Ka Getreide geben.

273. Wenn jemand einen Lohnarbeiter mietet, so soll er ihm von Neujahr bis zum fünften (!) Monate 6 Groschen[1] Silber für den Tag geben, vom sechsten Monat bis zum Ende des Jahres soll er ihm 5 Groschen für den Tag geben.[2]

274. Wenn jemand einen (zünftigen) Handwerker mietet, so soll er als Lohn des . . . 5 Groschen, als Lohn des Töpfers (?) 5 Groschen, des Schneiders 5 Groschen, des . . . ? Groschen, des . . . ? Groschen, des . . . ? Groschen, des Zimmermanns 4 Groschen,

---

1) Das Wort ist gewählt zur Bezeichnung des sonst noch nicht näher bestimmten Unterteiles des Sekels (hebräisch gerah?).

2) Die ersten 5 Monate (April bis August) sind die mit den langen Tagen und mit der Erntearbeit. Die Einteilung hat aber auch einen kalendarisch-astronomischen Grund, insofern die Monate zu 5 + 7 eingeteilt werden. Diese Einteilung soll noch jetzt beim Wohnungsmieten und Mägdedingen in Ansbach gebräuchlich sein.

Digitized by Google

des Seilers (?) 4 Groschen, des . . . ? Groschen, des Maurers ? Groschen für den Tag geben.

275. Wenn jemand ein (Segelschiff) mietet, soll er für den Tag 3 Groschen Silber als Miete.

276. Wenn er ein Ruderschiff[1] mietet, $2^1/_2$ Groschen für den Tag geben.

277. Wenn jemand ein Schiff von 60 Gur mietet, soll er für den Tag $^1/_6$ Sekel Silber als Miete geben.

278. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft und vor Ablauf eines Monats die bênu-Krankheit sie befällt, soll er sie dem Verkäufer zurückgeben und der Käufer das Silber, das er gezahlt, zurückerhalten.

279. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft und ein Anspruch[2] auf sie erhoben wird, so haftet der Verkäufer für den Anspruch.

280. Wenn jemand in fremdem Lande einen Sklaven oder eine Sklavin eines andern[3] kauft; wenn er ins Land kommt und der Eigentümer seinen Sklaven oder seine Sklavin erkennt; wenn Sklave oder Sklavin Landeskinder sind, soll er sie ohne Geld(entschädigung) zurückgeben.[4]

281. Wenn sie aus einem andern Lande stammen, soll der Käufer vor Gott das Silber, das er bezahlt hat, angeben und der Eigentümer das dafür gezahlte Silber dem Geschäftsmann geben und Sklaven oder Sklavin erhalten.

282. Wenn ein Sklave zu seinem Herrn sagt: „Du bist nicht mein Herr", wenn man ihn dessen überführt, soll ihm sein Herr das Ohr abschneiden.

Rechtsbestimmungen, welche Hammurabi, der weise König, festgesetzt, dem Lande gerechtes Gesetz und eine fromme Satzung gelehrt hat. Hammurabi, der schützende König bin ich. Den Menschen, die Bel mir geschenkt, deren Regierung Marduk mir gegeben hat, entzog ich mich nicht, war nicht säumig, eine Wohnstätte des Friedens verschaffte ich ihnen. Steile Engen erschloß ich, Licht ließ ich über sie erstrahlen. Mit der mächtigen Waffe, welche Zamama und Ištar mir verliehen, mit dem Scharfblick, den Ea mir bestimmt, mit der Weisheit, die Marduk mir gegeben, habe ich die Feinde oben und unten (in Nord und Süd) ausgerottet, die Erde unterworfen, dem Lande Wohlbefinden geschafft,

---

1) Über die Bezeichnung der Schiffe vgl. § 240.
2) Seitens eines Dritten.
3) Angehörigen seines Landes.
4) Denn er hätte sie kennen oder sich mit ihnen verständigen können.

Digitized by Google

die Einwohner der Wohnsitze in Sicherheit wohnen lassen, einen Unruhestifter nicht geduldet. Die großen Götter haben mich berufen, ich bin der Heil bringende Hirte (Herrscher), dessen Stab (Scepter) gerade (gerecht) ist, der gute Schatten (Schirm), der über meine Stadt gebreitet ist: an meiner Brust hege ich die Einwohner des Landes Sumer und Akkad (Babylonien), in meinem Schutz habe ich sie in Frieden ausruhen lassen, in meiner Weisheit[1] sie geborgen. Daß der Starke dem Schwachen nicht schade, um Waisen und Witwen zu sichern, habe ich in Babylon, der Stadt Anus und Bels ihr Haupt erhoben, in (E-)Sagil, dem Tempel, dessen Fundamente feststehen wie Himmel und Erde, habe ich, um das Recht des Landes zu sprechen, die Streitfragen zu entscheiden, die Schäden zu heilen, meine kostbaren Worte auf meinen Denkstein geschrieben, vor meinem Bildnisse, als des Königs der Gerechtigkeit,[2] aufgestellt.

Der König, der unter den Stadtkönigen emporragt, bin ich. Meine Worte sind wohl überlegt, meine Weisheit hat nicht ihresgleichen. Auf Befehl des Shamash, des großen Richters von Himmel und Erde, soll die Gerechtigkeit im Lande aufgehen, auf Geheiß Marduks, meines Herrn, soll meinem Denkmal Zerstörung nicht widerfahren. In (E-)Sagil, das ich liebe, soll mein Name auf ewig genannt werden, der Bedrückte, der eine (Rechts-)Sache hat, soll vor mein Bildnis als König der Gerechtigkeit kommen, die Inschrift lesen, meine kostbaren Worte vernehmen, die Inschrift soll ihm seine Sache zeigen (aufklären), sein Recht soll er sehen (finden), sein Herz froh werden (sodaß er sagt): „Hammurabi ist ein Herr, der wie ein Vater für die Untertanen ist, dem Worte Marduks hat er Ehrfurcht verschafft, den Sieg Marduks oben und unten (in Nord und Süd) errungen, das Herz Marduks, seines Herrn, erfreut und Wohlbefinden den Untertanen für immerdar geschaffen, und das Land hat er in Ordnung versetzt". Wenn er die Urkunde gelesen, soll er vor Marduk, meinem Herrn, und Zarpanit, meiner Herrin, mit vollem Herzen beten, dann werden die Schutzgottheiten und die Götter, welche (E-)Sagil betreten, die Gedanken (Wünsche) täglich vor Marduk, meinem Herrn, und Zarpanit, meiner Herrin, gütig befürworten.

Für später, ewig und immerdar: Der König, der im Lande ist, soll die Worte der Gerechtigkeit, die ich auf meinen Gedenkstein geschrieben, beobachten, das Gesetz des Landes, das ich gegeben, die Entscheidungen, die ich verfügt, soll er nicht ändern, mein Denkmal nicht beschädigen. Wenn dieser Fürst Weisheit hat und sein Land in Ordnung zu halten vermag, so soll er die Worte, welche ich in die Inschrift geschrieben, beachten; die Richtschnur, Satzung und das Gesetz des Landes, das ich gegeben, die Entscheidungen, die ich getroffen, soll die Inschrift ihm zeigen, seine Untertanen soll er (danach) regieren, ihnen Recht sprechen, Entscheidungen geben, aus seinem Lande Böse und Frevler ausrotten, seinen Untertanen Wohlbefinden schaffen.

Hammurabi, der König der Gerechtigkeit, dem Shamash das Recht geschenkt hat, bin ich. Meine Worte sind wohlerwogen, meine Taten haben nicht ihres gleichen, den Hohen zu erniedrigen (?), den Stolzen zu demütigen, den Hochmut

---

1) Das Wort bezeichnet gleichzeitig: Tiefe, also Ort der Sicherheit (Keller ꝛc.).

2) d. h. er ist darauf als „König der Gerechtigkeit" (Gesetzgeber) dargestellt; s. die Abbildung.

Digitized by Google

auszutreiben. Wenn jener Fürst auf meine Worte, die ich in meine Inschrift geschrieben, achtet, mein Gesetz nicht beschädigt, meine Worte nicht vertauscht, mein Denkmal nicht ändert, so möge jenem Fürsten wie mir, dem König der Gerechtigkeit, Shamash seine Regierung lang machen, seine Untertanen in Gerechtigkeit soll er regieren. Wenn jener Fürst meine Worte, die ich in meine Inschrift geschrieben, nicht beachtet, meine Flüche verachtet, den Fluch Gottes nicht fürchtet, das Gesetz, das ich gegeben, austilgt, meine Worte vertauscht, mein Denkmal ändert, meinen Namen auslöscht, seinen Namen hinschreibt[1] oder wegen jener Flüche einen andern damit beauftragt, jener Mensch: ob König oder Herr, Patesi oder Bürger, wie immer er heißt, der große Gott,[2] der Vater der Götter, welcher meine Herrschaft befohlen hat, möge ihm den Glanz des Königtums entziehen, sein Scepter zerbrechen, sein Geschick verfluchen. Bel der Herr, der das Geschick bestimmt, dessen Befehl nicht geändert wird, der mein Königtum groß macht, eine Empörung die seine Hand nicht bändigt, den Wind(?) seines Unterganges gegen seine Wohnstätte lasse er wehen, Regierungsjahre des Seufzens, geringe Lebensdauer, Jahre der Hungersnot, eine Finsternis ohne Licht, einen Tod mit sehenden Augen soll er ihm als Schicksal bestimmen; den Untergang seiner Stadt, die Verstreuung seiner Untertanen, seine Herrschaft abzuschaffen, seinen Namen und Gedenken im Lande zu beseitigen, möge er mit seinem gewichtigen Munde befehlen. Beltis, die große Mutter, deren Befehl im E-kur[3] gewichtig ist, die Herrin, welche meinen Wünschen gütiges Gehör verschafft, an der Stätte des Gerichtes und der Entscheidung,[4] soll vor Bel seine Sache schlecht machen, Verheerung seines Landes, Vernichtung seiner Untertanen, Ausgießung seines Lebens, wie Wasser, in den Mund Bels des Königs legen. Ea, der große Fürst, dessen Schicksalsbeschlüsse vorgehen, der Denker der Götter, der alles weiß, welcher lang macht die Tage meines Lebens, soll Verstand und Weisheit ihm entziehen, in Vergessenheit ihn führen, seine Flüsse in der Quelle sperren, in seinem Lande das Getreide, den Lebensunterhalt der Menschen, nicht wachsen lassen. Shamash, der große Richter von Himmel und Erde, welcher aufrecht hält alle Lebewesen, der Herr des Lebensmutes, soll sein Königtum zerschmettern, sein Recht nicht ausführen, seinen Weg aufheben, den Marsch seiner Truppen vernichten, in seinem Traumgesicht böse Vorzeichen von der Ausrottung des Fundamentes seines Thrones und dem Untergange seines Landes ihm geben, die Verurteilung durch Shamash soll ihn sofort ereilen, oben unter den Lebenden, unten in der Erde seinen Geist soll er das Wasser entbehren lassen. Sin, der Herr des Himmels, der Gott-Vater, dessen Sichel unter den Göttern aufleuchtet, Krone und Königsthron soll er ihm entziehen, schwere Schuld, großes Vergehen, das von ihm nicht weicht, soll er ihm auferlegen. Tage, Monate und Jahre seiner Regierung vollende er in Seufzen und Tränen, die Last der Herrschaft vergrößere er ihm, ein Leben, das dem Tode gleicht, bestimme er ihm als Geschick. Adad, der Herr der Fruchtbarkeit, der Fürst von Himmel und Erde, mein Helfer, soll

---

1) Wie es der elamitische Eroberer Shutruk-nachunte alles getan hat oder beabsichtigte.

2) Anu.

3) Der Teil des Weltalls, in dem die Götter wohnen: „Olymp".

4) Also vor Bel als Bestimmer alles dessen, was auf Erden wie im Weltall geschieht.

Digitized by Google

den Regen am Himmel, die Wasserflut in den Quellen ihm vorenthalten, sein Land in Hungersnot und Mangel vernichten, über seine Stadt gewaltig zürnen, sein Land zu Sintfluthügeln[1] machen. Zamama, der große Krieger, der Erstlingssohn des E-kur, der zu meiner Rechten geht, soll auf der Walstatt seine Waffe zerbrechen, den Tag ihm in Nacht verkehren, seinen Feind über ihn triumphieren lassen. Istar, die Herrin von Schlacht und Kampf, die meine Waffen entfesselt, mein gütiger Schutzgeist, die meine Regierung liebt, in ihrem zornigen Herzen, in ihrem großen Grimm, soll sein Königtum verfluchen, seine Gnade in Unheil wenden, am Orte von Schlacht und Kampf seine Waffe zerbrechen. Ordnungslosigkeit und Aufruhr ihm schaffen, seine Krieger niederschlagen, ihr Blut soll die Erde trinken, die Haufen der Leichen seiner Truppen soll sie im Felde hinwerfen, ein Leben des Erbarmens ihm nicht gewähren, ihn selbst in die Hand seiner Feinde geben, gefangen ihn in das Land seiner Feinde bringen.[2] Nergal, der mächtige unter den Göttern, dessen Kampf unwiderstehlich ist, der mir Sieg verleiht, in seiner großen Gewalt wie einen schwachen Rohrhalm soll er seine Untertanen verbrennen, mit seiner mächtigen Waffe schneide er ab seine Glieder, wie ein irdenes Bild zerbreche er ihn. Nin-tu, die erhabene Herrin der Länder, die gebärende Mutter, versage ihm den Sohn, einen Namen gewähre sie ihm nicht, unter den Menschen schaffe sie ihm keine Nachkommenschaft. Nin-karak, die Tochter Anus, welche mir Gnade zuspricht, im E-kur soll sie ihm schwere Krankheit, böses Fieber, schlimme Wunden, die nicht geheilt werden, deren Wesen der Arzt nicht kennt, die er mit einem Verbande nicht behandeln kann, welche wie der Biß des Todes nicht beseitigt werden können, über seine Glieder kommen lassen, bis sie sein Leben vernichten. Über seine Lebenskraft soll er jammern, die großen Götter von Himmel und Erde, die Anunnaki in ihrer Gesamtheit, sollen die Umrisse des Tempels, die Mauern dieses E-barra,[3] seine Regierung, sein Land, seine Krieger, seine Untertanen und seine Truppen, mit Fluch und Unheil belegen, Bel soll mit gewaltigem Fluche aus seinem Munde, der nicht geändert wird, ihn verfluchen, sofort ihn treffen.

---

1) So werden die Tels (Ruinenhügel) genannt, unter denen verschollene Städte lagen. Sie werden als von der Sintflut herrührend angesehen.

2) Man vergleiche diesen Fluch mit dem Schicksal unterlegener Könige, wie es die assyrischen Inschriften so häufig schildern.

3) Der Sonnentempel von Sippar, wo die Stele also stand.

Digitized by Google

Alphabetische Inhaltsübersicht
von Dr. Richard Thurnwald.

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Paragraphen.

Acht, Familien-Acht 158.
Gemeinde-Acht 154.
Ackerbau 27 ff., 36 ff., 178.
Adoption 185 ff.
Ammen 194.
Ämter 2—5, 16, 34 ff., 172, 177.
Amtswegen, Einschreiten des Richters 177.
Anfechtung 278 ff.
Ankläger 1, 3, 5, 10, 11, 13, 127.
Arbeiter 253 ff., 258, 273.
Ärzte 215 ff.
Aufbewahrung 112, 122 ff.
Auswanderung 136.

Baumeister 228.
Begnadigung 129.
Beisitzer 7, 9 ff., 106, 107, 120, 122 ff.
Belohnung 17.
Bestechung 4.
Betrügerische Geschäfte 278 ff.
Bewässerung 53—56, 259, 260.
Bewegliches Eigentum 112.
Blutschande 154, 155, 157, 158.
Brandmarken 127, 226, 227.
Buhle 187, 192, 193.
Buhldirne 178 ff. und siehe „Buhle".
Bußen siehe „Straftaxen" und „Vermögensstrafen".

Darlehen 48 ff.
Datteln 237.
Diebstahl 6 ff., 14.
Dreschen 268 ff.

Ehe, Bruch 129, 143.
„ Frau 127.
„ Hindernis 161.
„ Schenkung unter Gatten 150.
„ Schließung 130, 155, 156.
„ Schulden 151, 152.
„ mit Sklaven 175, 176.
„ Trennung 136 ff., 148, 149.
„ Vertrag 128.
Ehrerbietung, Verletzung der, 195.
Eid 9, 23, 29, 120, 126.
Eigentum, freies, am Grund und Boden 38, 39.
Einbruch 20.
Enterbung 168, 169, 191.
Entschädigung 22 ff.
Erbgang 137, 150, 162 ff., 165, 167, 170, 177, 180, 183, 184.
Esel 7, 8, 224, 225, 244, 267, 269.

Feldarbeiter 253 ff.
Freigelassene 8, 140, 175, 176, 198, 201, 204, 211, 216, 222.

Gabe (Morgengabe) 171, 172.
Gärtner 60 ff.
Gemeinde (?) Gau (?) 32, 256.
Geschäftsmann siehe Tamkar.
Geschenk (Mitgift) 137, 139, 140, 164, 167.
Gottesurteil 2.

Haftung 278 ff.
Handelsgeschäft 40 ff.
Handwerker 274, auch 188, 189.
Hauptmann 26 ff.
Heer 26.
Hehlerei 6.
Hirten 57, 58, 264 ff., auch 261 (Viehhüter).
Hof 6, 8, 18.
Holzfällen 159.

Jungfrau (Gottgeweihte) 110, 127, 178 ff.

Karrenmiete 271, 272.
Kleinvieh 35, 264, 265.
König 34, 35, siehe auch „Hof".
Kriegsgefangenschaft 27—29, 31, 133—135.

Lehen 34 ff.
„ Vererbung 28, 29.
„ Verpflichtungen des Besitzers 30 ff.

Digitized by Google

Lehensvieh 35.
Lohnarbeiter 273.

Magdkinder 170, 171.
Mahlschatz 138 ff., 159 ff.
Major domus 16.
Maurer 274.
Mieten von Vieh 242 ff.
Milch 178.
Mitgift siehe „Geschenk“.
Morgengabe siehe „Gabe“.

Nebenfrauen 137, 144 ff., auch 170, 171.

Ochsenknecht 258.
Ödland 44, 63.
Öl 104, 178, 237.

Pacht 42 ff.
Polizei 16, 192, 193.
Prostituierte s. „Buhle“ u. „Buhldirne“.

Raub siehe „Straßenraub“.
Richter 5, 124, 168, 172, 177.
Rind 7, 8, 35, 224, 225, 241 ff., 261 ff.

Schaf 7, 8, 262.
Schenkwirtin 108 ff.
Scherer (127) 226, 227.
Schiffbauer 234.
Schiffer 239, 275—277.
Schiffmiete 236 ff., 275 ff.
Schneider 274.
Schuldknechtschaft 114 ff., 151, 152, 214, 230.
Schuldverbindlichkeit, Erfüllung 48 ff.
Schwein 8.
Seiler (?) 274.
Sesam 49 ff.
Sicherstellung 49 ff.
Sklaven 15 ff., 116 ff., 144, 146, 170, 171, 175, 176, 213, 214, 217, 219, 223, 226, 227, 231, 252, 278 ff.
Spannvieh 271.
Speichermiete 120, 121.
Strafformen siehe „Vermögensstrafen“, „Straftaxen“, „Verstümmelungen“ und „Todesstrafe“.
Strafprinzip 196 ff., 230.
Straftaxen 59, 114, 116, 156, 198, 201, 203, 204, 207—209, 211 bis 214, 241, 251, 252.
Straßenraub 22.

Tamkar 40, 49 ff., 100 ff.
Teilbau 46.
Tempel 24, 32.
Tempeldirne 181, 182.
Tempeljungfrau 181, 182.
Tierärzte 224.
Todesstrafe 3, 6—16, 25, 129, 130. 133, 143, 155, 227, 229, 230.
Töpfer (?) 274.
Totschlag 195.
Trennung der Ehe siehe unter „Ehe“.

Unlautere Rechtsgeschäfte 278 ff.
Unterpacht 47.

Verkehrsmittel siehe „Karrenmiete“ und „Schiffer“.
Verletzung, schwere körperliche 206 ff.
Verleumdung 1, 3, 11, 127, 131, 132.
Vermögensstrafen 2, 4, 5, 8, 12, 26, 57, 58, 106, 107, 112, 199, 206, 219, 220, 238.
Verstümmelung 127, 192 ff., 253.
Viehhüter siehe „Hirten“.

Waisenfürsorge 177, auch 28, 29.
Wehrpflicht 26 ff.
Weide 57, 58.
Wertverhältnis zwischen Silber und Getreide 51.
Wolle 104, 237 (Kleider).

Zauberei 1, 2.
Zeugen siehe „Beisitzer“.
Zeugnis, falsches 3.
Zinsen 48 ff., 100 ff.
Zwischenhändler 100 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Demnächst erscheint:

Schäfer, Dr. **Heinrich,** Assistent an den Kgl. Museen zu Berlin.

Die Lieder eines ägyptischen Bauern.
Transkribierte Texte mit Übersetzung nebst 13 Abbildungen.
Etwa M. 3 —; geb. etwa M. 4 —

Dalman, Prof. D. **Gustaf,** Direktor d. K. Deutsch. archäol. Instit., Jerusalem.

Palästinischer Diwan. Als Beitrag zur Volkskunde Palästinas gesammelt und mit Übersetzung und Melodien herausgegeben. 1901.
M. 9 —; in Leinen geb. M. 10 —

Delitzsch, Prof. Dr. **Friedrich,** Direktor d. Vorderasiat. Museums, Berlin.

Ex oriente lux! Ein Wort zur Förderung der D. O.-G. 1898. M. — 60

Sachau, Geh. Reg.-Rat, Professor Dr. **Eduard,** Direktor des Seminars für oriental. Sprachen, Berlin.

Am Euphrat und Tigris. Reisenotizen aus dem Winter 1897/1898 mit 32 Abbildgn. im Text u. 5 lithogr. Karten. 1900. M. 3.60; in Leinen geb. M. 4.60

Strzygowski, Dr. **Josef,** Professor an der Universität Graz.

Orient oder Rom. Beiträge zur Geschichte der spätantiken und frühchristlichen Kunst. Mit 9 Tafeln und 53 Abbildungen im Texte. 1901. Geschmackvoll kart. M. 17 —

Deutsche Orient-Gesellschaft

Protektor Se. Maj. der Deutsche Kaiser.

Sendschriften.

Nr. 1. **Babylon** von Prof. Dr. **Friedr. Delitzsch.** Zweiter Abdruck, vermehrt durch ein Nachwort. Mit 3 Plänen. M. 1 —

Nr. 2. **Von Babylon nach den Ruinen von Hîra und Ḫuarnaq.** Von Dr. **Bruno Meissner.** M. — 60

Beide Schriften bieten sehr interessante Schilderungen aus dem Gebiete der deutschen Ausgrabungen im Orient. Die erstere hat durch die neuesten wichtigen Funde auf der Ruinenstätte Babylons ganz besondere Bedeutung gewonnen.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Die Hettitische Inschrift gefunden in der Königsburg von Babylon am 22. August 1899 von Dr. **Rob. Koldewey.** Facsimile der Inschrift, Vorder-, Rück- und Seitenansicht der Stele in Lichtdruck, Bemerkungen des Finders u. Vorwort von Prof. Dr. **Friedr. Delitzsch.** M. 4 —

Die Pflastersteine von Aiburschabu in Babylon. Von Dr. **Rob. Koldewey.** Mit 1 Karte und 4 Doppeltafeln in Photolithographie. M. 4 —

Die ersten Funde von besonderer Wichtigkeit, welche die deutsche Expedition gemacht hat. Mitglieder der D. O.-G. erhalten diese „Veröffentlichungen" zu je 3 Mark.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

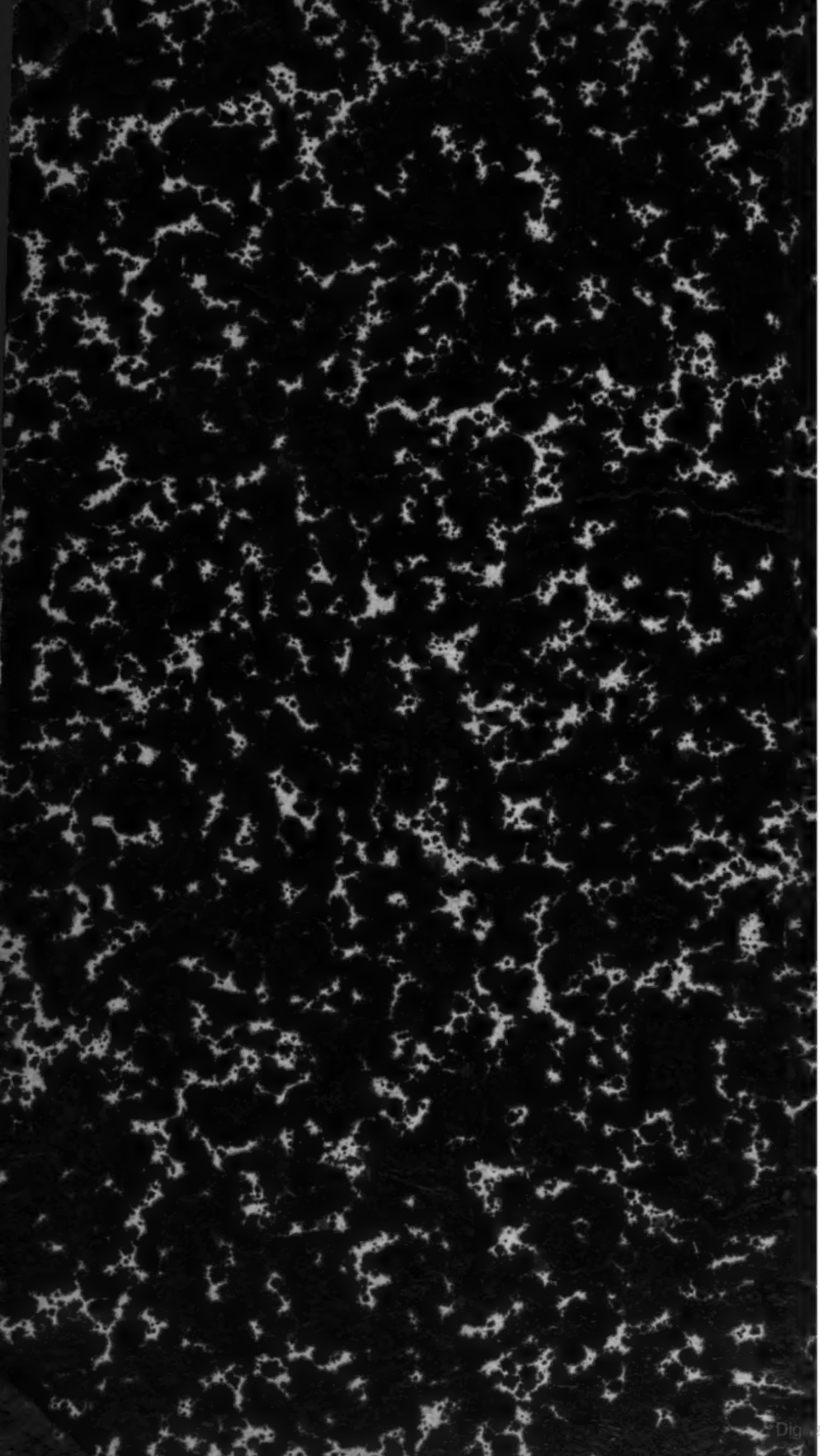

Digitized by Google